

## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**2 / 2023**

vom 27.02.2023

### Inhaltsübersicht

1. Berichtigung der 21. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. Juni 2021

Seite 26

2. 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 9. Februar 2023

Seite 27

3. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik vom 1. Februar 2023

Seite 28 ff

4. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik vom 1. Februar 2023

Seite 59 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## **Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 02/2023**

5. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerk Mainz vom 25. Januar 2017  
  
Seite 93
6. Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16.02.2023  
  
Seite 94 ff
7. 35. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 15. Februar 2023  
  
Seite 120 ff
8. Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Februar 2023  
  
Seite 137 ff

**Berichtigung der  
21. Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 25. Juni 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 06/2021, S. 211)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c) wird in Modul 11 (Lebenswelt, Kultur, Bildung) die Lehrveranstaltung/Lernform „LM-11C: Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung“ berichtigt durch „LM-11E: Praktische Theologie: Lebenswelt, Kultur, Bildung“ und die Lehrveranstaltung/Lernform „LM-11E: Lebenswelt, Kultur, Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte“ berichtigt durch „LM-11F: Lebenswelt, Kultur, Bildung unter Aspekten der Theologiegeschichte“.

Mainz, den 08.02.2023

Der Dekan  
Der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**6. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie  
(Magister/Magistra Theologiae)  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Januar 2023, Az.: 03/02/01/02/01/049, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Februar 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2022, S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abweichend davon gilt gem. § 27 Abs. 5 HochSchG vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (BVBl. S. 453), sowie LVO über die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 14. Februar 2022 (GVBl. 2022, 50) für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/2022 eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden eine von dieser Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S.453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 19. Januar 2023, Az. 03/02/08/01/00/087 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 490), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 756), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Masterstudiengang Mathematik können Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche besondere Vorbildung und die gemäß Absatz 2 nachzuweisende Eignung verfügen. Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:  
Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Mathematik mit mindestens der Note befriedigend oder eines Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Im Falle eines Bachelorabschlusses in einem anderen Fach als Mathematik müssen mindestens 100 Leistungspunkte in mathematischen Lehrveranstaltungen erbracht worden sein, darunter Analysis, Lineare Algebra und Geometrie, Stochastik und Numerik (mit Praktika) oder Leistungen, bei denen kein wesentlicher Unterschied besteht. Fehlt der Nachweis von maximal 21 LP, kann die Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis zum Ablauf des 1. Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Ein Nachweis ist nicht erforderlich.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

d) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Nr. 1 und Nr. 2“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender neuer Satz angefügt: „Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **„Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen“**

b) In Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird am Ende der folgende Satz angefügt: „Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“

d) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Take-Home-Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

g) Absatz 6 wird gelöscht.



- h) Absatz 7 wird zu Absatz 6.
- i) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- „(7) Mathematische Lehrveranstaltungen können solange wiederholt werden, bis für diese Lehrveranstaltung alle Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Wiederholung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Eine Wiederholung zum Zweck des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“
- j) Absatz 9 entfällt.
- k) Absatz 10 wird zu Absatz 8.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. auf das Nebenfach oder mathematische Spezifizierung 18 LP.“
- b) In Absatz 4 wird nach dem Fach „Geschichte der Mathematik“ folgende zwei neue Fächer eingefügt:
- Biologie
  - Philosophie“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.“

e) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.

b) Habilitierte.

c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.

e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.

- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

- c) Absatz 6 entfällt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

- b) Absätze 2 und 3 entfallen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines

gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Mathematik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

10. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender neuer Satz angehängt:

„Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt; § 13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“ Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit,

graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

e) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest. Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die Aus- und Abgabe der Take-Home-Prüfung kann elektronisch erfolgen. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 14 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a) die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,

- c) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- d) den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und in Satz 4 wird der Verweis „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Bei wiederholtem Nicht-Bestehen einer schriftlichen Prüfung kann auf Antrag einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung abgehalten werden. Diese findet grundsätzlich als Einzelprüfung statt und wird von zwei Prüfern bewertet. Dabei wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 (bestanden) oder schlechter (nicht bestanden) erhält.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 .

g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

|                 |                                                 |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| „sehr gut“,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| „gut“,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsarbeit“ durch die Wörter „schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
 „(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
- d) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:  
 „(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, im Fall des Absatz 13 auch der Drittgutachterin oder den Drittgutachter, kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen.  
 (12) Bewerten beide Prüfer die Masterarbeit als bestanden und weichen die Bewertungen der beiden Gutachten höchstens eine vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.“
- e) Nach Absatz 12 werden folgenden neuen Absätze 13 und 14 eingefügt:  
 „(13) Die Masterarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss benannten Prüfungsberechtigten bewertet, wenn  
 a) die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander abweichen oder



- b) genau eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat.

Im Fall a) wird aus den Einzelbewertungen der drei Prüfenden die Gesamtnote als deren arithmetische Mittel festgelegt. Im Fall b) wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin die Arbeit nicht mit (5,0) bewertet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder § 21 findet Satz 1 keine Anwendung.

(14) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 5 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die

Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich in diesem Falle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Der Anhang kann im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 3 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die Vorkommastelle und die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2a) Mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so soll die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung schon bestandener Prüfungen zum Erzielen weiterer Leistungspunkte oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2b) Nebenfachmodule können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der

Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselföglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf bei der zulässigen Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Mathematik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Abs. 2b soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 14.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch ist somit verloren.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass

von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

18. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4)“ ersetzt.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22  
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

21. Der „Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module“ erhält folgende Fassung:

**„Anhang** zu den §§ 5, 6, 11-14:

**Modulübersicht**

Das Studium gliedert sich in folgende Module.

| Name             | Regelsem. | Typ   | SWS     | LP    | Notenanteil |
|------------------|-----------|-------|---------|-------|-------------|
| Vertiefungsmodul | 1-2       | V     | 8 SWS   | 15 LP | 16%         |
| Aufbaumodul 1    | 1-3       | V + Ü | 4+2 SWS | 9 LP  | 10%         |

|                                                                               |     |       |         |         |        |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|---------|---------|--------|
| Aufbaumodul 2                                                                 | 1-3 | V + Ü | 4+2 SWS | 9 LP    | 10%    |
| Hauptseminarmodul                                                             | 1-3 | HS    | 4 SWS   | 8 LP    | 9%     |
| Ergänzungsmodule                                                              | 2-4 | V     | 18 SWS  | 27 LP   | 0%     |
| <b>Masterabschlussmodul</b><br>Masterarbeit und Prüfung                       | 4   |       |         | 30+4 LP | 40.00% |
| Module des <b>Nebenfachs</b> oder der<br><b>mathematischen Spezifizierung</b> | 1-4 |       | 12 SWS  | 18 LP   | 15%    |

Anstelle des **Vertiefungsmoduls** kann, bei einer angestrebten Spezialisierung in Numerik, das **Vertiefungsmodul Wissenschaftliches Rechnen** gewählt werden

Lehrveranstaltungen des mathematischen Instituts sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet:

**Bereich A:** Algebra, Algebraische Geometrie, Topologie, Kommutative Algebra, Zahlentheorie

**Bereich B:** Analysis, Differentialgleichungen, Globale Analysis, Komplexe Analysis, Funktionalanalysis, Differentialgeometrie, Mathematische Physik

**Bereich C:** Numerik, Stochastik

Die beiden Aufbaumodule müssen aus verschiedenen Bereichen gewählt werden.

### Legende

|           |   |                              |
|-----------|---|------------------------------|
| <b>HS</b> | = | Hauptseminar                 |
| <b>L</b>  | = | Lektürekurs                  |
| <b>OS</b> | = | Oberseminar                  |
| <b>P</b>  | = | Pflichtlehrveranstaltung     |
| <b>Pr</b> | = | Praktikum                    |
| <b>S</b>  | = | Seminar                      |
| <b>T</b>  | = | Tutorium                     |
| <b>Ü</b>  | = | Übung                        |
| <b>V</b>  | = | Vorlesung                    |
| <b>WP</b> | = | Wahlpflichtlehrveranstaltung |

### Vertiefungsbereich

Im Vertiefungsbereich werden die fachwissenschaftlichen Grundlagen und Methoden erlernt, welche für das Bearbeiten von Forschungsfragen und das Beginnen einer Masterarbeit im jeweiligen Spezialisierungsgebiet notwendig sind.

Es wird empfohlen einen der regelmäßig angebotenen Vertiefungszyklen im Vertiefungsbereich zu wählen. Diese sind im Modulhandbuch aufgeführt. Es wird dringend empfohlen, eine davon abweichende Gestaltung des Vertiefungsbereichs im Vorfeld in der Studienfachberatung oder mit einem fachnahen Dozenten abzuklären.

Alternativ zum Vertiefungsmodul kann bei einer Spezialisierung im Bereich Numerik das Vertiefungsmodul Wissenschaftliches Rechnen belegt werden.

|                                                                                                         |                                                       |                                            |                           |                    |                      |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------|--------------------|----------------------|---------------------------|
| <b>Modul V</b>                                                                                          | <b>Vertiefungsbereich</b><br><i>Qualifying Module</i> |                                            |                           |                    |                      | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                   | <b>Wahlpflichtmodul</b>                               |                                            |                           |                    |                      |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                               | <b>15 LP = 450 h</b>                                  |                                            |                           |                    |                      |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                                         | <b>2 Semester</b>                                     |                                            |                           |                    |                      |                           |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                                              | <b>Art</b>                                            | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>    |
| Vertiefungsvorlesungen. Davon mindestens 4SWS, die als 2. Teil eines Vertiefungszyklus deklariert sind. | V                                                     | 1-2                                        | W                         | 8 SWS              | 276 h                | 12                        |
| Prüfung                                                                                                 | P                                                     | 2                                          | W                         |                    | 90 h                 | 3                         |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                        |                                                       |                                            |                           |                    |                      |                           |
| Anwesenheit                                                                                             | -                                                     |                                            |                           |                    |                      |                           |
| Aktive Teilnahme                                                                                        | gemäß § 5 Abs. 3                                      |                                            |                           |                    |                      |                           |
| Studienleistung(en)                                                                                     | Gemäß der gewählten Lehrveranstaltungen               |                                            |                           |                    |                      |                           |
| Modulprüfung                                                                                            | Mündliche Prüfung über beide VL (30 Minuten)          |                                            |                           |                    |                      |                           |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                    |                                                            |                                |                         |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul V_WR</b>                                                                | <b>Vertiefungsmodul Wissenschaftliches Rechnen</b><br><i>Scientific Computing</i>                                                                                  |                                                            |                                |                         |                           | [Modul-Kennnummer]          |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>WP</b>                                                                                                                                                          |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>16 LP = 480 h</b>                                                                                                                                               |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>2 Semester</b>                                                                                                                                                  |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                                                                                         | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Numerik Partiieller<br>Differentialgleichungen                                   | V                                                                                                                                                                  | 1                                                          | W                              | 4 SWS                   | 138                       | 6 LP                        |
| Übung                                                                            | Ü                                                                                                                                                                  | 1                                                          | W                              | 2 SWS                   | 46                        | 2 LP                        |
| Modellierungspraktikum                                                           | Pr                                                                                                                                                                 | 2                                                          | W                              | 4 SWS                   | 138                       | 8 LP                        |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                                                    |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      | Pr                                                                                                                                                                 |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                   |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                                                                                                  |                                                            |                                |                         |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | Modulteilprüfung (Notenberechnung 1:1): Mündliche Prüfung (30 Min) oder Klausur (120 Min) zur Vorlesung und Hausarbeit mit Präsentation im Modellierungspraktikum. |                                                            |                                |                         |                           |                             |

|                                                                                  |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul A1Msc</b>                                                               | <b>Aufbaumodul 1</b><br><i>Add-on Module 1</i>                          |                                                            |                                |                               |                           | [Modul-Kennnummer]          |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                                 |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                              | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Auswahl aus der im<br>Modulhandbuch angegebenen<br>Aufbaumodule                  | V                                                                       | 1                                                          | W                              | 4                             | 138                       | 6                           |
| dazugehörige Übung                                                               | Ü                                                                       | 1                                                          | W                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                        |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | In der Regel mündliche Prüfung (20-30 min), ansonsten Klausur (120 min) |                                                            |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul A2Msc</b>                                                               | <b>Aufbaumodul 2</b><br><i>Add-on Module 2</i>                          |                                                            |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                                 |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                              | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Auswahl aus der im<br>Modulhandbuch angegebenen<br>Aufbaumodule                  | V                                                                       | 2                                                          | W                              | 4                             | 138                       | 6                           |
| dazugehörige Übung                                                               | Ü                                                                       | 2                                                          | W                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                        |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | In der Regel mündliche Prüfung (20-30 min), ansonsten Klausur (120 min) |                                                            |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                               |                                                            |                           |                          |                      |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Modul HS</b>                                                                  | <b>Hauptseminar</b><br><i>Working Seminar</i> |                                                            |                           |                          |                      | [Modul-Kennnummer]     |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                       |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | 8 LP = 240 h                                  |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | 2 Semester                                    |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                    | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |
| Hauptseminar                                                                     | HS                                            | 1-2                                                        | W                         | 2                        | 89                   | 4                      |
| Hauptseminar                                                                     | HS                                            | 2-3                                                        | W                         | 2                        | 89                   | 4                      |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                               |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit wird verlangt                     |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                              |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                             |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| Modulprüfung                                                                     | Jeweils ein Vortrag                           |                                                            |                           |                          |                      |                        |



| <b>Modul ErgMSc</b>                                                                                                                                                                                                           | <b>Ergänzungsmodul Master</b><br><i>Complementary Module</i> |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                         | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                      |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                     | <b>27 LP = 810 h</b>                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                                                                                                                                                               | <b>3 Semester</b>                                            |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                                                                                                                                                                    | <b>Art</b>                                                   | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Ergänzungsvorlesungen,<br>Aufbauvorlesungen,<br>Vertiefungsvorlesungen, Praktika,<br>Hauptseminare aus dem<br>fortgeschrittenen<br>fachmathematischen Lehrangebot<br>sowie Geschichte der Mathematik<br>mit Leistungsnachweis | V,V+Ü,<br>HS, Pr                                             | 1-3                                                        | W                              | 18                            | 621                       | 27                          |                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                              |                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                   |                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                              | gemäß § 5 Abs. 3                                             |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                           | entsprechend der gewählten Lehrveranstaltungen               |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                  |                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |

| <b>Modul MScP</b>                                         | <b>Masterabschlussmodul</b><br><i>Master Module</i> |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>34 LP = 1020 h</b>                               |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Prüfungen</b>                                          | <b>Art</b>                                          | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Masterarbeit                                              |                                                     | 4                                                          | P                              | 1                             | 900                       | 30                          |                    |
| Masterabschlussprüfung                                    |                                                     | 4                                                          | P                              |                               | 120                       | 4                           |                    |

**Modul Mathematische Spezifizierung im Master und Module der Nebenfächer:**

Im Masterstudiengang wird entweder ein Nebenfach gewählt, oder das Modul mathematische Spezifizierung. Jeweils sind mindestens 18 LP aus Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen zu erbringen. Die Leistung geht mit 15 % in die Endnote des Masterstudiengangs ein.

| <b>Modul MScMath</b>                                                                                                                                                                       | <b>Mathematische Spezifizierung</b><br><i>Mathematical Specialization</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                      | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                  | <b>18 LP = 540 h</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                                                                                                                            | <b>2 Semester</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                                                                                                                                 | <b>Art</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Ergänzungsvorlesungen,<br>Aufbauvorlesungen,<br>Vertiefungsvorlesungen, Praktika,<br>Hauptseminare aus dem<br>fortgeschrittenen<br>fachmathematischen Lehrangebot<br>mit Leistungsnachweis | V, V+Ü,<br>HS, Pr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1-3                                                        | W                              | 12 SWS                        | 414 h                     | 18 LP                       |                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                           | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                        | entsprechend der gewählten Lehrveranstaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                               | Prüfungen der gewählten Lehrveranstaltung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Bemerkung                                                                                                                                                                                  | <p>Gemäß §17 errechnet sich die Modulnote als das nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der durch benotete Prüfungen abgeschlossenen Lehrveranstaltungen, die in diesem Modul gewählt werden. Diese müssen mindestens 9 Leistungspunkte umfassen.</p> <p>Studierenden die die mathematische Spezifizierung wählen wird empfohlen benotete Lehrveranstaltungen (z.B. Aufbaumodule, Hauptseminare, Vertiefungsvorlesungen) bevorzugt in diesem Modul einzubringen.</p> |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |

**Nebenfächer M.Sc. Mathematik (18 LP)****Nebenfach Theoretische Physik**

Für die Module im Nebenfach Theoretische Physik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik in der jeweils gültigen Fassung.

|                                                 |      |    |
|-------------------------------------------------|------|----|
| Theoretische Physik 3                           | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 4                           | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 5a Atom- und Quantenphysik  | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 5b Kern- und Teilchenphysik | 9 LP | WP |

|                                                                         |      |    |
|-------------------------------------------------------------------------|------|----|
| Theoretische Physik 5c Physik kondensierter Materie                     | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 6a Relativistische Quantenfeldtheorie               | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 6b Höhere Statistische Physik                       | 9 LP | WP |
| Theoretische Physik 6c Theoretische Quantenoptik und Vielteilchenphysik | 9 LP | WP |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden, nicht jedoch Theoretische Mechanik und Math. Rechenmethoden.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Physik findet sich im Modulhandbuch des Physikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-physik/> abrufbar.

### Nebenfach Experimentalphysik

Für die Module im Nebenfach Experimentalphysik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik in der jeweils gültigen Fassung.

|                       |       |    |
|-----------------------|-------|----|
| P1 und P2             | 12 LP | WP |
| Experimentalphysik 3  | 8 LP  | WP |
| Experimentalphysik 4  | 8 LP  | WP |
| Experimentalphysik 5a | 6 LP  | WP |
| Experimentalphysik 5b | 6 LP  | WP |
| Experimentalphysik 5c | 6 LP  | WP |
| Elektronik            | 6 LP  | WP |
| Signalverarbeitung    | 6 LP  | WP |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden; nicht jedoch Experimentalphysik 1.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Physik findet sich im Modulhandbuch des Physikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-physik/> abrufbar.

### Nebenfach Informatik

Für die Module im Nebenfach Informatik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik in der jeweils gültigen Fassung.

|                                             |      |    |
|---------------------------------------------|------|----|
| Formale Sprachen und Berechenbarkeit        | 5 LP | WP |
| Komplexitätstheorie                         | 5 LP | WP |
| Datenbanken                                 | 6 LP | WP |
| Nicht-Standard-Datenbanken                  | 6 LP | WP |
| Vertrauenswürdige Datenbanken / Blockchains | 6 LP | WP |
| Software Engineering                        | 5 LP | WP |
| Data Mining                                 | 6 LP | WP |
| Machine Learning                            | 6 LP | WP |
| Big Data                                    | 6 LP | WP |
| Künstliche Intelligenz                      | 6 LP | WP |
| Computergrafik 1                            | 6 LP | WP |
| Betriebssysteme                             | 6 LP | WP |
| High Performance Computing                  | 6 LP | WP |
| Graphalgorithmen                            | 6 LP | WP |
| Fortgeschrittene Algorithmen                | 6 LP | WP |

|                                                  |      |    |
|--------------------------------------------------|------|----|
| Kryptographie                                    | 6 LP | WP |
| Modellierung I (lineare Modelle)                 | 6 LP | WP |
| Modellierung II (statistische Datenmodellierung) | 6 LP | WP |
| Quanteninformation für Informatiker              | 6 LP | WP |
| Einführung in die Computationale Logik           | 6 LP | WP |
| Algorithmen und Techniken der Optimierung        | 6 LP | WP |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden; nicht jedoch Einführung in die Softwareentwicklung.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Informatik findet sich im Modulhandbuch des Informatikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-informatik/> abrufbar.

### Nebenfach Meteorologie

Für die Module im Nebenfach Meteorologie gelten die Bestimmungen der

- Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (08) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie oder der
- Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (08) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie

in der jeweils gültigen Fassung.

*Kursiv:* optional, das heißt zusätzlich möglich

#### Option 1:

|                                                       |      |    |
|-------------------------------------------------------|------|----|
| Wolkenphysik                                          | 8 LP | P  |
| Wolken und Aerosole                                   | 7 LP | P  |
| <i>Physik und Chemie des Atmosphärischen Aerosols</i> | 6 LP | WP |
| Spezialvorlesung 1                                    | 3 LP | P  |
| <i>Spezialvorlesung 2</i>                             | 3 LP | WP |

#### Option 2:

|                                                                  |      |    |
|------------------------------------------------------------------|------|----|
| Grundlagen der Atmosphärenhydrodynamik                           | 8 LP | P  |
| Balancierte und nicht balancierte Aspekte der Atmosphärendynamik | 7 LP | P  |
| <i>Fortgeschrittene Themen der Atmosphärendynamik</i>            | 6 LP | WP |
| Spezialvorlesung 1                                               | 3 LP | P  |
| <i>Spezialvorlesung 2</i>                                        | 3 LP | WP |

#### Option 3:

|                                                       |      |   |
|-------------------------------------------------------|------|---|
| Modellierung mit gewöhnlichen Differentialgleichungen | 7 LP | P |
| Modellierung mit speziellen Differentialgleichungen   | 7 LP | P |
| Spezialvorlesung 1                                    | 3 LP | P |
| <i>Spezialvorlesung 2</i>                             | 3 LP | P |

#### Option 4:

|                                                    |      |   |
|----------------------------------------------------|------|---|
| Chemie der Atmosphäre - Grundlagen und Mechanismen | 7 LP | P |
|----------------------------------------------------|------|---|

|                                                      |      |   |
|------------------------------------------------------|------|---|
| Chemie der Atmosphäre - Troposphäre und Stratosphäre | 6 LP | P |
| Spezialvorlesung 1                                   | 3 LP | P |
| Spezialvorlesung 2                                   | 3 LP | P |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden; nicht jedoch Einführung in die Meteorologie.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Meteorologie findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs Meteorologie (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-meteorologie/> abrufbar.

### Nebenfach Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind beschrieben im Modulhandbuch des B.Sc./ M.Sc. Mathematik des Fachbereichs 08 der JGU, siehe auch (MHB Mathematik) <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-mathematik/>

| Modul GeschNatMSc                                                         | Geschichte der Naturwissenschaften II<br><i>History of Natural Sciences</i> |                                                      |                         |                        |                    | [Modul-Kennnummer]   |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|----------------------|
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                                            | Pflichtmodul                                                                |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)                        | 8 LP = 240 h                                                                |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Moduldauer<br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | 1 Semester                                                                  |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                        | Art                                                                         | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun-<br>gsgrad | Kontaktzei-<br>t (SWS) | Selbststudi-<br>um | Leistungsp-<br>unkte |
| Geschichte der<br>Naturwissenschaften II                                  | HS                                                                          | 1/2                                                  | P                       | 2                      | 129                | 5                    |
| Lektürekurs                                                               | L                                                                           | 1/2                                                  | P                       | 2                      | 79                 | 3                    |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                                             |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Anwesenheit                                                               |                                                                             |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                                            |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Studienleistung(en)                                                       | Vortrag und Hausarbeit (Hauptseminar)                                       |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Modulprüfung                                                              | Mündliche Prüfung (20-30 Minuten)                                           |                                                      |                         |                        |                    |                      |

|                                                                                  |                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| <b>Modul GeschMathMSc</b>                                                        | <b>Geschichte der Mathematik II</b><br><i>History of Mathematics</i> |                                                                |                                 |                                |                            | <b>[Modul-Kennnummer]</b>    |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                  |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>10 LP = 300 h</b>                                                 |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                           | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun-<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei-<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi-<br/>um</b> | <b>Leistungsp-<br/>unkte</b> |
| Geschichte der Mathematik II                                                     | V                                                                    | 1/2                                                            | P                               | 2                              | 129                        | 5                            |
| Geschichte der Mathematik                                                        | HS                                                                   | 1/2                                                            | P                               | 2                              | 129                        | 5                            |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                     |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Studienleistung(en)                                                              | Essay (Vorlesung), Vortrag (Hauptseminar),                           |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Modulprüfung                                                                     | Mündliche Prüfung (30 Minuten)                                       |                                                                |                                 |                                |                            |                              |

### Nebenfächer Wirtschaftswissenschaften

Für die Module im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

#### Option 1: „International Economics & Public Policy“:

|                                                  |      |    |
|--------------------------------------------------|------|----|
| Mikroökonomie II                                 | 6 LP | WP |
| Makroökonomie II                                 | 6 LP | WP |
| Öffentliche Finanzen                             | 6 LP | WP |
| Wirtschaftspolitik                               | 6 LP | WP |
| Game Theory and Strategic Decision-Making        | 6 LP | WP |
| Globalization and Labour Markets                 | 6 LP | WP |
| Exchange Rates and International Capital Markets | 6 LP | WP |
| International Trade: Theory and Policy           | 6 LP | WP |
| Zeitreihenanalyse                                | 6 LP | WP |
| Fiskalföderalismus                               | 6 LP | WP |
| Finanzpolitik                                    | 6 LP | WP |
| Social Choice                                    | 6 LP | WP |
| Vermögensverteilung                              | 6 LP | WP |
| Urban Economics                                  | 6 LP |    |

#### Option 2: „Finance & Accounting“

|                                             |      |    |
|---------------------------------------------|------|----|
| Rechnungslegung nach HGB                    | 6 LP | WP |
| Corporate Governance und Wirtschaftsprüfung | 6 LP | WP |

|                                                |      |    |
|------------------------------------------------|------|----|
| Praxis der Corporate Governance                | 6 LP | WP |
| Steuern                                        | 6 LP | WP |
| Controlling                                    | 6 LP | WP |
| Corporate Finance                              | 6 LP | WP |
| Banken                                         | 6 LP | WP |
| Rechnungslegung nach IFRS                      | 6 LP | WP |
| Zeitreihenanalyse                              | 6 LP | WP |
| Option 3: „Marketing, Management & Operations“ |      |    |
| Organisation                                   | 6 LP | WP |
| Logistikmanagement                             | 6 LP | WP |
| Internettechnologien und E-Business            | 6 LP | WP |
| Digital Marketing                              | 6 LP | WP |
| Entrepreneurship                               | 6 LP | WP |
| Firm Strategies and Managerial Economics       | 6 LP | WP |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden; nicht jedoch Einführung in die VWL.

Die genaue Beschreibung der aufgeführten Module findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften (Bachelor und Master). Dieses ist unter [https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/WiWi\\_Bachelor/Studiengang/Modulhandbuch/Modulhandbuch%20B.Sc.%20Wirtschaftswissenschaften%20Stand%2001-2021.pdf](https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/WiWi_Bachelor/Studiengang/Modulhandbuch/Modulhandbuch%20B.Sc.%20Wirtschaftswissenschaften%20Stand%2001-2021.pdf) abrufbar.

### **Nebenfach Biologie**

Für die Module im Nebenfach Biologie gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie in der jeweils gültigen Fassung.

|                                          |      |    |
|------------------------------------------|------|----|
| Mikrobiologie und Zellbiologie (Modul 7) | 9 LP | WP |
| Genetik (Modul 8)                        | 9 LP | WP |
| Biodiversität (Modul 10A)                | 9 LP | WP |

Bei Wechsel des Nebenfachs können auch Module aus dem B.Sc.-Nebenfachangebot eingebracht werden.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Biologie findet sich im Modulhandbuch des Biologiestudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter [https://www.blogs.uni-mainz.de/fb10-biologie/files/2019/01/Modulhandbuch\\_BSc\\_Biol\\_\\_MolBiol\\_2015.pdf](https://www.blogs.uni-mainz.de/fb10-biologie/files/2019/01/Modulhandbuch_BSc_Biol__MolBiol_2015.pdf) abrufbar.

**Nebenfach Philosophie**

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Philosophie findet sich im Fachanhang Mathematik zum Modulhandbuch des Philosophiestudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/files/2014/04/BSc-Mathe-Fachanhang.pdf> abrufbar.

|                                                                                  |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Basismodul M61</b>                                                      | <b>Philosophie der Neuzeit</b><br><i>Philosophy of the Modern Age</i> |                                                                |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>3 LP = 90 h</b>                                                    |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                     |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                            | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Philosophie der Neuzeit                                                          | OS                                                                    | 1                                                              | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                      |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | keine                                                                 |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | keine                                                                 |                                                                |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                                                            |                                                                |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Basismodul M62</b>                                                      | <b>Theoretische Philosophie I/II</b><br><i>Theoretical Philosophy I/II</i> |                                                                |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                        |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>4 LP = 120 h</b>                                                        |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                          |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                 | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| a) Theoretische Philosophie I/II                                                 | OS                                                                         | 1                                                              | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| Modulprüfung                                                                     |                                                                            |                                                                |                                |                               | 30                        | 1                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                            |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                            |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                           |                                                                |                                |                               |                           |                             |



|                     |                                                                                                                               |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Studienleistung(en) | keine                                                                                                                         |
| Modulprüfung        | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in a) |

|                                                                                  |                                                                       |                                                                |                           |                          |                      |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| <b>Modul Aufbau</b> modul M63                                                    | <b>Philosophie der Neuzeit</b><br><i>Philosophy of the Modern Age</i> |                                                                |                           |                          |                      | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                   |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>3 LP = 90 h</b>                                                    |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                     |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                            | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>    |
| Philosophie der Neuzeit                                                          | OS                                                                    | 2                                                              | P                         | 2                        | 69                   | 3                         |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                       |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                       |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                      |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| Studienleistung(en)                                                              | keine                                                                 |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| Modulprüfung                                                                     | keine                                                                 |                                                                |                           |                          |                      |                           |

|                                                                                  |                                                                            |                                                                |                                |                               |                                 |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Aufbau</b> modul M64                                                    | <b>Theoretische Philosophie I/II</b><br><i>Theoretical Philosophy I/II</i> |                                                                |                                |                               | <b>[Modul-<br/>Kennnummer ]</b> |                             |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                        |                                                                |                                |                               |                                 |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>4 LP = 120 h</b>                                                        |                                                                |                                |                               |                                 |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                          |                                                                |                                |                               |                                 |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                 | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b>       | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Theoretische Philosophie I/II                                                    | OS                                                                         | 2                                                              | P                              | 2                             | 69                              | 3                           |
| Modulprüfung                                                                     |                                                                            |                                                                |                                |                               | 30                              | 1                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                            |                                                                |                                |                               |                                 |                             |

|                     |                                                                                                                               |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwesenheit         |                                                                                                                               |
| Aktive Teilnahme    | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                              |
| Studienleistung(en) | keine                                                                                                                         |
| Modulprüfung        | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in a) |

|                                                                           |                                                                                                                               |                                                      |                        |                       |                   |                         |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|-------------------------|
| Modul Vertiefungsmodul M66                                                | Theoretische Philosophie I/II<br><i>Theoretical Philosophy I/II</i>                                                           |                                                      |                        |                       |                   | [Modul-<br>Kennnummer ] |
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                                            | Pflichtmodul                                                                                                                  |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Leistungspunkte (LP) und<br>Arbeitsaufwand (workload)                     | 4 LP = 120 h                                                                                                                  |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Moduldauer<br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | 1 Semester                                                                                                                    |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                        | Art                                                                                                                           | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte     |
| Theoretische Philosophie I/II                                             | OS                                                                                                                            | 3                                                    | P                      | 2                     | 69                | 3                       |
| Modulprüfung                                                              |                                                                                                                               |                                                      |                        |                       | 30                | 1                       |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                                                                                               |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Anwesenheit                                                               |                                                                                                                               |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                              |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Studienleistung(en)                                                       | keine                                                                                                                         |                                                      |                        |                       |                   |                         |
| Modulprüfung                                                              | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in a) |                                                      |                        |                       |                   |                         |

**W** = Wahlpflichtlehrveranstaltung  
**P** = Pflichtlehrveranstaltung“

## **Artikel 2** **Übergangsregelung**

- (1) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 bis 17 sowie 18 bis 21 gelten für alle Masterstudierende.
- (2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 18 und 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Masterstudiengang Mathematik an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.
- (3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 490), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 12/2015, S. 756), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2026 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2028 hinaus ist nicht möglich.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 1. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik**

vom 1. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 2. Februar 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 19. Januar 2023, Az. 03/02/08/01/00/088 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 395), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 746), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgende neue Satz angefügt: „Ein Nachweis ist nicht erforderlich.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende zwei neue Sätze angefügt:

„Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr möglich. Die Rückmeldung zum Folgesemester wird versagt. Ist die Einschreibung in das Folgesemester bereits erfolgt, so erlischt sie.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter „§ 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
  5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern
- bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: **„Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen“.**

b) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird am Ende der folgende Satz angefügt: „Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Bearbeiten von Übungsaufgaben, Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, Take-Home-Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen in denen Anwesenheit gefordert werden kann, sind:
- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
  - b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
  - c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
  - d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
  - e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die

Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind

- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

- g) Absatz 6 wird gelöscht.

- h) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

- i) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Lehrveranstaltungen können solange wiederholt werden, bis für diese Lehrveranstaltung alle Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen erbracht wurden. Die Wiederholung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Eine Wiederholung zum Zweck des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

- j) Absatz 9 entfällt.

- k) Absatz 10 wird zu Absatz 8.

- l) Folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die SWS-Anzahl „78“ durch „56“ und die SWS-Anzahl „63“ durch „21“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird bei Nummer 1 die Zahl „78“ durch „87“ und in Nummer 2 die Zahl „63“ durch „54“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Nebenfach kann eines der Fächer Theoretische Physik, Experimentalphysik, Meteorologie, Informatik, Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Biologie, Philosophie und jedes weitere Fach gewählt werden, für das der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.“

e) Folgender neuer Absatz 8 wird eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer



angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b) Habilitierte.
- c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht

abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

c) Absatz 6 entfällt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

b) Absätze 2 und 3 entfallen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angehängt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ein Modul wird durch das Bestehen sämtlicher Studienleistungen und Modulprüfungen abgeschlossen.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angehängt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 wird angefügt: „; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden.“

c) In Absatz 3 entfällt Satz 3.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die

Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

- e) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Take-Home-Prüfung fest. Wird die Take-Home-Prüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die Aus- und Abgabe der Take-Home-Prüfung kann elektronisch erfolgen. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a) die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- d) den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.“

- b) In Absatz 4 Satz 4 wird der Verweis „§ 17 Abs. 2“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei wiederholtem Nicht-Bestehen einer schriftlichen Prüfung kann auf Antrag einmalig eine mündliche Ergänzungsprüfung abgehalten werden. Diese findet grundsätzlich als Einzelprüfung statt und wird von zwei Prüfern bewertet. Dabei wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 (bestanden) oder schlechter (nicht bestanden) erhält.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

|                 |                                                 |
|-----------------|-------------------------------------------------|
| „sehr gut“,     | wenn mindestens 75 Prozent,                     |
| „gut“,          | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“,  | wenn keine oder weniger als 25 Prozent          |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsarbeit“ durch die Wörter „schriftliche Prüfungsleistung“ ersetzt.

- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

- c) Die Absätze 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, im Fall des Absatz 13 auch der Drittgutachterin oder den Drittgutachter, kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung). Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen.

(12) Bewerten beide Prüfer die Bachelorarbeit als bestanden und weichen die Bewertungen der beiden Gutachten höchstens eine vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.“

- d) Nach Absatz 12 werden folgenden neuen Absätze 13 und 14 eingefügt:

„(13) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer vier Wochen von einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss benannten Prüfungsberechtigten bewertet, wenn

- a) die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 voneinander abweichen oder
- b) genau eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat.

Im Fall a wird aus den Einzelbewertungen der drei Prüfenden die Gesamtnote als deren arithmetische Mittel festgelegt. Im Fall von b wenn der oder die dritte Gutachter oder Gutachterin die Arbeit nicht mit (5,0) bewertet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 oder § 21 findet Satz 1 keine Anwendung.

(14) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer bzw. Prüferinnen diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll 15 Minuten nicht überschreiten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende

Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Modulnote errechnet sich in diesem Falle aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Der Anhang kann im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.“

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 3 bis 6 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

|                                 |   |                    |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich          | = | sehr gut,          |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut,               |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend,      |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend,       |
| über 4,0                        | = | nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aus den Noten der Modulprüfungen im Fach Mathematik und im Nebenfach wird wie folgt ein Mittelwert gebildet: Die Noten für alle Modulprüfungen gemäß § 11 werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und addiert. Dieser Wert wird durch die Summe der bei diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Summe aus dem so gebildeten Mittelwert der Module mit dem Faktor 0,8 der Note für die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,1.“

Folgende Aufstellung der Module dieses Studiengangs klärt die Notengewichtung (auf 2 Stellen gerundet) anhand dieser Vorgabe:

|                                 |           |                      | <b>Notengewichtung</b> |
|---------------------------------|-----------|----------------------|------------------------|
| <b>Pflichtmodule gesamt</b>     | <b>87</b> | <b>davon benotet</b> | <b>42.11%</b>          |
| Analysis 1                      | 9         | 0                    | 0.00%                  |
| Analysis 2                      | 9         | 9                    | 6.32%                  |
| Analysis 3                      | 9         | 9                    | 6.32%                  |
| Lineare Algebra und Geometrie 1 | 9         | 0                    | 0.00%                  |

|                                  |            |                             |                |
|----------------------------------|------------|-----------------------------|----------------|
| Lineare Algebra und Geometrie 2  | 9          | 9                           | 6.32%          |
| Pflichtmodul Algebra             | 9          | 9                           | 6.32%          |
| Grundlagen der Numerik           | 12         | 12                          | 8.42%          |
| Einführung in die Stochastik     | 12         | 12                          | 8.42%          |
| Einführung in die Programmierung | 9          | 0                           | 0.00%          |
| <b>Wahlpflichtmodule gesamt</b>  | <b>54</b>  | <b>27</b>                   | <b>18.95%</b>  |
| Seminarmodul                     | 9          | 9                           | 6.32%          |
| Aufbaumodul 1                    | 9          | 9                           | 6.32%          |
| Aufbaumodul 2                    | 9          | 9                           | 6.32%          |
| Aufbaumodul 3                    | 9          | (9)                         | (6.32%)        |
| Ergänzungsmodul                  | 18         | 0                           | 0.00%          |
| <b>Bachelorarbeit</b>            | <b>8</b>   | nicht anteilig<br>gewichtet | <b>10.00%</b>  |
| <b>Bachelorprüfung</b>           | <b>4</b>   |                             | <b>10.00%</b>  |
| <b>Nebenfach</b>                 | <b>27</b>  | <b>27</b>                   | <b>18.95%</b>  |
| <b>Summe</b>                     | <b>180</b> | <b>114</b>                  | <b>100.00%</b> |

“

e) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Aus den drei Aufbaumodulen geht die Note des am schlechtesten bewerteten nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 4 ein.“

16. a) § 18 Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2a) Mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden so soll die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung schon bestandener Prüfungen zum Erzielen weiterer Leistungspunkte oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2b) Nebenfachmodule sowie nicht-mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden



sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf bei der zulässigen Anzahl von Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Mathematik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gemäß Abs. 2b soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang ist nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch ist somit verloren.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

18. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 17 Abs. 4)“ ersetzt.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22  
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

21. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

22. Der „Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module“ erhält folgende Fassung:

**„Anhang** zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

**Modulübersicht**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule.

| <b>Pflichtmodule</b>             | <b>Regelsemester</b> |        |           | <b>87 LP</b>  | <b>Notenanteil</b> |
|----------------------------------|----------------------|--------|-----------|---------------|--------------------|
| Analysis 1                       | 1                    | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 0.00%              |
| Analysis 2                       | 2                    | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Analysis 3                       | 3 (4)                | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Lineare Algebra und Geometrie 1  | 1                    | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 0.00%              |
| Lineare Algebra und Geometrie 2  | 2                    | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Pflichtmodul Algebra             | 3                    | V+Ü    | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Einführung in die Programmierung | 2                    | V+Ü+Pr | 2+2+2 SWS | 9 LP          | 0.00%              |
| Grundlagen der Numerik           | 3 (4)                | V+Ü+Pr | 4+2+2 SWS | 12 LP         | 8.42%              |
| Einführung in die Stochastik     | 4 (3)                | V+Ü+Pr | 4+2+2 SWS | 12 LP         | 8.42%              |
| <b>Wahlpflichtmodule</b>         |                      |        |           | <b>54 LP</b>  |                    |
| Seminarmodul                     | 3-5                  | S+HS   | 2+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Aufbaumodul 1                    | 3-5                  | V + Ü  | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Aufbaumodul 2                    | 3-5                  | V + Ü  | 4+2 SWS   | 9 LP          | 6.32%              |
| Aufbaumodul 3                    | 3-5                  | V + Ü  | 4+2 SWS   | 9 LP          | (6.32%)            |
| Ergänzungsmodul                  | 3-5                  | V+Ü+Pr | 12 SWS    | 18 LP         | 0.00%              |
| <b>Bachelorarbeit</b>            | 6                    |        |           | <b>8 LP</b>   | 10.00%             |
| <b>Bachelorprüfung</b>           | 6                    |        |           | <b>4 LP</b>   | 10.00%             |
| <b>Module des Nebenfachs</b>     | 1-5                  |        |           | <b>27 LP</b>  | 18.95%             |
| <b>Gesamt</b>                    |                      |        |           | <b>180 LP</b> | 100%               |

Eines der 3 Aufbaumodule kann durch das Aufbaumodul Datenstrukturen und effiziente Algorithmen aus dem Fach Informatik ersetzt werden, wenn das Nebenfach nicht Informatik ist.

Die Aufbaumodule des mathematischen Instituts sind drei verschiedenen Bereichen zugeordnet. Diese Zuordnung ist im Modulhandbuch ausgewiesen.

**Bereich A:** Algebra, Geometrie, Topologie, Zahlentheorie

**Bereich B:** Analysis, Differentialgleichungen, Komplexe Analysis, Funktionalanalysis, Differentialgeometrie, Mathematische Physik

**Bereich C:** Numerik, Stochastik

Von den 3 Aufbaumodulen soll eines aus der reinen Mathematik (Bereiche A und B) und eines aus der angewandten Mathematik (Bereich C) gewählt werden.

Die schlechteste erreichte Note der 3 Aufbaumodule geht nicht in die Endnote ein.

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Praktikum zu Grundlagen der Numerik
- Praktikum zu Einführung in die Stochastik
- Praktikum zu Einführung in die Programmierung
- Seminar und Hauptseminar des Seminarmoduls
- Tutorenschulung im Ergänzungsmodul

## Legende

|           |   |                              |
|-----------|---|------------------------------|
| <b>HS</b> | = | Hauptseminar                 |
| <b>L</b>  | = | Lektürekurs                  |
| <b>OS</b> | = | Oberseminar                  |
| <b>P</b>  | = | Pflichtlehrveranstaltung     |
| <b>Pr</b> | = | Praktikum                    |
| <b>S</b>  | = | Seminar                      |
| <b>T</b>  | = | Tutorium                     |
| <b>Ü</b>  | = | Übung                        |
| <b>V</b>  | = | Vorlesung                    |
| <b>WP</b> | = | Wahlpflichtlehrveranstaltung |

## Pflichtmodule

| <b>Modul ANA1</b>                                         | <b>Analysis</b> <sup>1</sup> [Modul-Kennnummer] |                                                            |                                 |                                |                            |                              |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
|                                                           | <i>Analysis 1</i>                               |                                                            |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Pflichtmodul</b>                             |                                                            |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>9 LP = 270 h</b>                             |                                                            |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>1 Semester</b>                               |                                                            |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                | <b>Art</b>                                      | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun-<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei-<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi-<br/>um</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> |
| Vorlesung                                                 | V                                               | 1                                                          | P                               | 4                              | 138                        | 6                            |
| Übung                                                     | Ü                                               | 1                                                          | P                               | 2                              | 69                         | 3                            |

| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: Klausur (120 min) |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                                    | keine             |
| Aktive Teilnahme                                                                            | gemäß § 5 Abs. 3  |
| Studienleistung(en)                                                                         | Klausur (120 min) |
| Modulprüfung                                                                                | -                 |

|                                                                                  |                                                                      |                                                            |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul ANA2</b>                                                                | <b>Analysis 2</b><br><i>Analysis 2</i>                               |                                                            |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer ]</b>  |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                  |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                                  |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                    |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                           | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Vorlesung                                                                        | V                                                                    | 2                                                          | P                              | 4                             | 138                       | 6                           |
| Übung                                                                            | Ü                                                                    | 2                                                          | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                      |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Zugangsvoraussetzungen                                                           | Analysis 1                                                           |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen   |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                    |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | In der Regel mündliche Prüfung (30 min), ansonsten Klausur (120 min) |                                                            |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                        |                                                            |                           |                          |                      |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Modul ANA3</b>                                                                | <b>Analysis 3</b><br><i>Analysis 3</i> |                                                            |                           |                          |                      | [Modul-Kennnummer]     |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                    |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                    |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                      |                                                            |                           |                          |                      |                        |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                             | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |
| Vorlesung                                                                        | V                                      | 3                                                          | P                         | 4                        | 138                  | 6                      |
| Übung                                                                            | Ü                                      | 3                                                          | P                         | 2                        | 69                   | 3                      |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                        |                                                            |                           |                          |                      |                        |

|                        |                                                      |
|------------------------|------------------------------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen | Analysis 1 und 2                                     |
| Anwesenheit            |                                                      |
| Aktive Teilnahme       | gemäß § 5 Abs. 3                                     |
| Studienleistung(en)    | -                                                    |
| Modulprüfung           | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min) |

| <b>Modul LAG1</b>                                                                | <b>Lineare Algebra und Geometrie 1</b><br><i>Linear Algebra and Geometry 1</i> |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                            |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                                            |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                     | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Vorlesung                                                                        | V                                                                              | 1                                                          | P                              | 4                             | 138                       | 6                           |                    |
| Übung                                                                            | Ü                                                                              | 1                                                          | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                                          |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen             |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                               |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Studienleistung(en)                                                              | Klausur (120 min)                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Modulprüfung                                                                     | -                                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |

| <b>Modul LAG2</b>                                         | <b>Lineare Algebra und Geometrie 2</b><br><i>Linear Algebra and Geometry 2</i> |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Pflichtmodul</b>                                                            |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>9 LP = 270 h</b>                                                            |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>1 Semester</b>                                                              |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                | <b>Art</b>                                                                     | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Vorlesung                                                 | V                                                                              | 2                                                          | P                              | 4                             | 138                       | 6                           |                    |
| Übung                                                     | Ü                                                                              | 2                                                          | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |                    |

| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Zugangsvoraussetzungen                                                    | Lineare Algebra und Geometrie 1                                    |
| Anwesenheit                                                               | Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                                   |
| Studienleistung(en)                                                       | -                                                                  |
| Modulprüfung                                                              | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30min)                |

| Modul ALG                                                                 | Pflichtmodul Algebra<br><i>Compulsory Module Algebra</i> |                                                   |                        |                       |                   |                     | [Modul-Kennnummer] |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|--------------------|
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                                            | Pflichtmodul                                             |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)                        | 9 LP = 270 h                                             |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)                                     | 1 Semester                                               |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                        | Art                                                      | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte |                    |
| Aufbaumodul Algebra 1 oder Computeralgebra                                | V+Ü                                                      | 3                                                 | WP                     | 4+2                   | 207               | 9                   |                    |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                          |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                  | Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2                    |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Anwesenheit                                                               |                                                          |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                         |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Studienleistung(en)                                                       | -                                                        |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Modulprüfung                                                              | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)     |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |

| Modul EiP                                          | Einführung in die Programmierung<br><i>Introduction to Programming</i> |                                                   |                        |                       |                   |                     | [Modul-Kennnummer] |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|--------------------|
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                     | Pflichtmodul                                                           |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload) | 9 LP = 270 h                                                           |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)              | 1 Semester                                                             |                                                   |                        |                       |                   |                     |                    |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                 | Art                                                                    | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte |                    |
| Einführung in die Programmierung                   | V                                                                      | 2                                                 | P                      | 2                     | 69                | 3                   |                    |

|                                                                                  |                                            |   |   |   |    |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---|---|---|----|---|
| Übung                                                                            | Ü                                          | 2 | P | 2 | 69 | 3 |
| Praktikum                                                                        | Pr                                         | 2 | P | 2 | 69 | 3 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                            |   |   |   |    |   |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                      |   |   |   |    |   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend |   |   |   |    |   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                           |   |   |   |    |   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                          |   |   |   |    |   |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min)                          |   |   |   |    |   |

|                                                                                  |                                                                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul STO</b>                                                                 | <b>Einführung in die Stochastik</b><br><i>Introduction to Probability and Statistics</i>            |                                                            |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer ]</b>  |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                                                 |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                                                                |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                   |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                          | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Einführung in die Stochastik                                                     | V                                                                                                   | 3 (4)                                                      | P                              | 4                             | 138                       | 6                           |
| Übung                                                                            | Ü                                                                                                   | 3 (4)                                                      | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| Praktikum                                                                        | Pr                                                                                                  | 3 (4)                                                      | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Zugangsvoraussetzungen                                                           | Lineare Algebra und Geometrie 2, Analysis 2,<br>Für das Praktikum: Einführung in die Programmierung |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend                                                          |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                    |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                                   |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)                                                |                                                            |                                |                               |                           |                             |

|                                                           |                                                                         |                    |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Modul NUM</b>                                          | <b>Grundlagen der Numerik</b><br><i>Basics in Numerical Mathematics</i> | [Modul-Kennnummer] |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Pflichtmodul</b>                                                     |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                                    |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>1 Semester</b>                                                       |                    |



| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                                                                 | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Grundlagen der Numerik                                                           | V                                                                                                   | 4 (3)                                             | P                      | 4                     | 138               | 3                   |
| Übung                                                                            | Ü                                                                                                   | 4 (3)                                             | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| Praktikum                                                                        | Pr                                                                                                  | 4 (3)                                             | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                     |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Zugangsvoraussetzungen                                                           | Lineare Algebra und Geometrie 2, Analysis 2,<br>Für das Praktikum: Einführung in die Programmierung |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend                                                          |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                    |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                                   |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)                                                |                                                   |                        |                       |                   |                     |

### Wahlpflichtmodule

| Modul SEM                                                                        | Seminarmodul<br><i>Working Seminar</i>          |                                                   |                        |                       |                   | [Modul-Kennnummer]  |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                                                   | Wahlpflichtmodul                                |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Leistungspunkte (LP) und<br>Arbeitsaufwand (workload)                            | 9 LP = 270 h                                    |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Moduldauer<br>(laut Studienverlaufsplan)                                         | 2 Semester                                      |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                             | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte |
| Seminar                                                                          | S                                               | 3-4                                               | W                      | 2                     | 89                | 4                   |
| Hauptseminar                                                                     | HS                                              | 4-5                                               | W                      | 2                     | 115               | 5                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                 |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         |                                                 |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheit wird verlangt                       |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                               |                                                   |                        |                       |                   |                     |
| Modulprüfung                                                                     | Jeweils ein Vortrag in Seminar und Hauptseminar |                                                   |                        |                       |                   |                     |

Von den drei Aufbaumodulen soll eines aus der reinen Mathematik (Bereiche A (Algebra und Geometrie) und B (Analysis)) und eines aus der angewandten Mathematik (Bereich C (Numerik und Stochastik)) gewählt werden. Es gehen nur die beiden Aufbaumodule mit den besseren Noten in die Endnote des Bachelors ein.

|                                                                                  |                                                         |                                                            |                           |                          |                      |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| <b>Modul A1</b>                                                                  | <b>Aufbaumodul 1</b><br><i>Add-on Module 1</i>          |                                                            |                           |                          |                      | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                 |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                     |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                       |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                              | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>    |
| Auswahl aus der im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodule                        | V                                                       | 3-5                                                        | W                         | 4                        | 138                  | 6                         |
| dazugehörige Übung                                                               | Ü                                                       | 3-5                                                        | W                         | 2                        | 69                   | 3                         |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                         |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2 |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| Anwesenheit                                                                      |                                                         |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                        |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                       |                                                            |                           |                          |                      |                           |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)    |                                                            |                           |                          |                      |                           |

|                                                                                  |                                                |                                                            |                           |                          |                           |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|---------------------------|------------------------|
| <b>Modul A2</b>                                                                  | <b>Aufbaumodul 2</b><br><i>Add-on Module 2</i> |                                                            |                           |                          | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |                        |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                        |                                                            |                           |                          |                           |                        |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                            |                                                            |                           |                          |                           |                        |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                              |                                                            |                           |                          |                           |                        |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                     | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b>      | <b>Leistungspunkte</b> |
| Auswahl aus der im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodule                        | V                                              | 3-5                                                        | W                         | 4                        | 138                       | 6                      |
| dazugehörige Übung                                                               | Ü                                              | 3-5                                                        | W                         | 2                        | 69                        | 3                      |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                |                                                            |                           |                          |                           |                        |

|                          |                                                         |
|--------------------------|---------------------------------------------------------|
| Zugangsvoraussetzung(en) | Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2 |
| Anwesenheit              |                                                         |
| Aktive Teilnahme         | gemäß § 5 Abs. 3                                        |
| Studienleistung(en)      | -                                                       |
| Modulprüfung             | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)    |

|                                                                                  |                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Modul A3</b>                                                                  | <b>Aufbaumodul 3</b><br><i>Add-on Module 3</i>          |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflichtmodul</b>                                 |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>9 LP = 270 h</b>                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                              | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |
| Auswahl aus der im<br>Modulhandbuch angegebenen<br>Aufbaumodule                  | V                                                       | 3-5                                                        | W                              | 4                             | 138                       | 6                           |                    |
| Dazugehörige Übung                                                               | Ü                                                       | 3-5                                                        | W                              | 2                             | 69                        | 3                           |                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2 |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Anwesenheit                                                                      |                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                        |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)    |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |

|                                                           |                                                       |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|--------------------|
| <b>Modul ERG</b>                                          | <b>Ergänzungsmodul</b><br><i>Complementary Module</i> |                                                            |                                |                               |                           |                             | [Modul-Kennnummer] |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Wahlpflichtmodul</b>                               |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>18 LP = 540 h</b>                                  |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>2 Semester</b>                                     |                                                            |                                |                               |                           |                             |                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                | <b>Art</b>                                            | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                         |                |   |        |       |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---|--------|-------|-------|
| Insgesamt 18LP<br>Lehrveranstaltungen mit<br>Leistungsnachweis aus<br><b>A:</b> fortgeschrittenem<br>Lehrangebot<br>Fachmathematik<br>und/oder im Umfang von<br>höchstens 9LP auch aus<br><b>B:</b><br>1. Geschichte der Mathematik,<br>2. Didaktik der Mathematik,<br>3. Lehrveranstaltungen der<br>Fachbereiche 08 und 09<br>oder des gewählten<br>Nebenfachs,<br>4. Betriebspraktikum,<br>5. Tutorenschulung,<br>6. Veranstaltungen aus dem<br>Studium Generale,<br>7. Elementarmathematik |                                                                                         |                |   |        |       |       |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | V V+Ü<br>Pr S HS                                                                        | ab 3. Semester | W | 12 SWS | 414 h | 18 LP |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                         |                |   |        |       |       |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | keine                                                                                   |                |   |        |       |       |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                         |                |   |        |       |       |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend der gewählten Lehrveranstaltungen                         |                |   |        |       |       |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Entsprechend der gewählten Lehrveranstaltungen                                          |                |   |        |       |       |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                         |                |   |        |       |       |
| Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Die Elementarmathematik kann nur vor Abschluss des Moduls Analysis 2 eingebracht werden |                |   |        |       |       |

|                                                           |                                                         |                                                            |                                |                               |                           |                             |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul BScP</b>                                         | <b>Bachelorabschlussmodul</b><br><i>Bachelor Module</i> |                                                            |                                |                               |                           | [Modul-Kennnummer]          |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                    |                                                            |                                |                               |                           |                             |
| <b>Prüfungen</b>                                          | <b>Art</b>                                              | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Bachelorarbeit                                            |                                                         | 6                                                          | P                              |                               | 240                       | 8                           |
| Bachelorabschlussprüfung                                  |                                                         | 6                                                          | P                              |                               | 120                       | 4                           |

## Übersicht Nebenfächer (27 LP)

Es ist zu beachten, dass bei der Wahl bestimmter Nebenfächer vor allem in den ersten beiden Semestern mit einer erhöhten Arbeitslast zu rechnen ist. Eine Studienfachberatung wird empfohlen. Bei jedem Nebenfach müssen die Pflichtmodule (P) belegt werden. Unter den Wahlpflichtmodulen (WP) müssen so viele gewählt werden, dass insgesamt mindestens 27 LP erreicht werden. Die Modulbeschreibungen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Fächer.

### 1. Theoretische Physik

Für die Module im Nebenfach Theoretische Physik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik in der jeweils gültigen Fassung.

|                                                     |       |    |
|-----------------------------------------------------|-------|----|
| Theoretische Mechanik                               | 9 LP* | P  |
| Math. Rechenmethoden                                | 5 LP  | WP |
| Theoretische Physik 2                               | 9 LP  | P  |
| Theoretische Physik 3                               | 9 LP  | WP |
| Theoretische Physik 4                               | 9 LP  | WP |
| Theoretische Physik 5a Atom- und Quantenphysik      | 9 LP  | WP |
| Theoretische Physik 5b Kern- und Teilchenphysik     | 9 LP  | WP |
| Theoretische Physik 5c Physik kondensierter Materie | 9 LP  | WP |

Anmerkung: Theoretische Mechanik und Theoretische Physik 2 haben im B.Sc. Physik nur 8 LP.

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Physik findet sich im Modulhandbuch des Physikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-physik/> abrufbar.

### 2. Experimentalphysik

Für die Module im Nebenfach Experimentalphysik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Physik in der jeweils gültigen Fassung.

|                                     |                       |    |
|-------------------------------------|-----------------------|----|
| Experimentalphysik 1                | 9 LP (ohne Tut. 8 LP) | P  |
| Experimentalphysik 2                | 9 LP (ohne Tut. 8 LP) | P  |
| Grundpraktikum 1 und Rechenmethoden | 11 LP                 | WP |
| Experimentalphysik 3                | 8 LP                  | WP |
| Experimentalphysik 4                | 8 LP                  | WP |
| Elektronik                          | 6 LP                  | WP |
| Signalverarbeitung                  | 6 LP                  | WP |

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Physik findet sich im Modulhandbuch des Physikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-physik/> abrufbar.

### 3. Informatik

Für die Module im Nebenfach Informatik gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik in der jeweils gültigen Fassung.

|                                                  |      |    |
|--------------------------------------------------|------|----|
| Einf. in die Softwareentwicklung                 | 5 LP | P  |
| Datenstrukturen und effiziente Algorithmen       | 9 LP | P  |
| Technische Informatik                            | 5 LP | WP |
| Formale Sprachen und Berechenbarkeit             | 5 LP | WP |
| Komplexitätstheorie                              | 5 LP | WP |
| Datenbanken                                      | 6 LP | WP |
| Nicht-Standard-Datenbanken                       | 6 LP | WP |
| Vertrauenswürdige Datenbanken / Blockchains      | 6 LP | WP |
| Software Engineering                             | 5 LP | WP |
| Data Mining                                      | 6 LP | WP |
| Machine Learning                                 | 6 LP | WP |
| Big Data                                         | 6 LP | WP |
| Künstliche Intelligenz                           | 6 LP | WP |
| Computergrafik 1                                 | 6 LP | WP |
| Betriebssysteme                                  | 6 LP | WP |
| IT-Sicherheit                                    | 6 LP | WP |
| High Performance Computing                       | 6 LP | WP |
| Graphalgorithmen                                 | 6 LP | WP |
| Fortgeschrittene Algorithmen                     | 6 LP | WP |
| Kryptographie                                    | 6 LP | WP |
| Modellierung I (lineare Modelle)                 | 6 LP | WP |
| Modellierung II (statistische Datenmodellierung) | 6 LP | WP |
| Quantuminformation für Informatiker              | 6 LP | WP |
| Einführung in die Computationale Logik           | 6 LP | WP |
| Algorithmen und Techniken der Optimierung        | 6 LP | WP |

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Informatik findet sich im Modulhandbuch des Informatikstudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-informatik/> abrufbar.

### 4. Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind beschrieben im Modulhandbuch des B.Sc./ M.Sc. Mathematik des Fachbereichs 08 der JGU, siehe auch ([MHB Mathematik](https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-mathematik/)) <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-mathematik/>

|                                                           |                                                                                 |                           |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| <b>Modul GeschNatBSc</b>                                  | <b>Geschichte der Naturwissenschaften</b><br><i>History of Natural Sciences</i> | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Pflichtmodul</b>                                                             |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                                            |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>2 Semester</b>                                                               |                           |

| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                         | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Geschichte der<br>Naturwissenschaften I                                          | V                                           | 1                                                    | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| Einführung in das<br>wissenschaftshistorische Arbeiten                           | S                                           | 1                                                    | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| Geschichte der<br>Naturwissenschaften II                                         | V                                           | 2                                                    | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| Lektürekurs                                                                      | L                                           | 2                                                    | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                             |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                       |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Anwesenheit                                                                      |                                             |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                            |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Studienleistung(en)                                                              | Hausarbeit (Seminar), Vortrag (Lektürekurs) |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Modulprüfung                                                                     | Mündliche Prüfung (30 Minuten)              |                                                      |                        |                       |                   |                     |

| <b>Modul GeschMathBSc</b>                                                        | <b>Geschichte der Mathematik</b><br><i>History of Mathematics</i> |                                                      |                        |                       |                   | <b>[Modul-<br/>Kennnummer ]</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                               |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>15 LP = 450 h</b>                                              |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>3 Semester</b>                                                 |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                               | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtun<br>gsgrad | Kontaktzei<br>t (SWS) | Selbststudi<br>um | Leistungsp<br>unkte             |
| Geschichte der<br>Naturwissenschaften I                                          | HS                                                                | 3                                                    | P                      | 2                     | 129               | 5                               |
| Lektürekurs                                                                      | L                                                                 | 4                                                    | P                      | 2                     | 99                | 4                               |
| Kulturgeschichte der Mathematik                                                  | V                                                                 | 5                                                    | P                      | 4                     | 159               | 6                               |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                   |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                             |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                   |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                  |                                                      |                        |                       |                   |                                 |
| Studienleistung(en)                                                              | Vortrag und Hausarbeit (Hauptseminar)                             |                                                      |                        |                       |                   |                                 |

|              |                                           |
|--------------|-------------------------------------------|
| Modulprüfung | Klausur zur Kulturgeschichte (90 Minuten) |
|--------------|-------------------------------------------|

## 5. Meteorologie

Für die Module im Nebenfach Meteorologie gelten die Bestimmungen der

- Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (08) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Meteorologie oder der
- Ordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (08) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Meteorologie

in der jeweils gültigen Fassung.

|                                |      |    |
|--------------------------------|------|----|
| Einführung in die Meteorologie | 8 LP | P  |
| Klimatologie und Klima         | 5 LP | P  |
| Atmosphärische Thermodynamik   | 8 LP | WP |
| Synoptische Meteorologie I     | 6 LP | WP |
| Synoptische Meteorologie II    | 5 LP | WP |
| Angewandte Meteorologie        | 3 LP | WP |

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Meteorologie findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs Meteorologie (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.studium.fb08.uni-mainz.de/downloadcenter-meteorologie/> abrufbar.

## 6. Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Für die Module im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung.

|                         |      |    |
|-------------------------|------|----|
| Einführung in die VWL   | 9 LP | WP |
| Mikroökonomie I         | 9 LP | WP |
| Makroökonomie I         | 9 LP | WP |
| Absatzwirtschaft        | 7 LP | WP |
| Externes Rechnungswesen | 7 LP | WP |
| Operation Management    | 7 LP | WP |
| Internes Rechnungswesen | 7 LP | WP |
| Finanzwirtschaft        | 7 LP | WP |
| Unternehmensführung     | 7 LP | WP |

Die genaue Beschreibung der aufgeführten Module findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Dieses ist unter [https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/WiWi\\_Bachelor/Studiengang/Modulhandbuch/Modulhandbuch%20B.Sc.%20Wirtschaftswissenschaften%20Stand%2001-2021.pdf](https://download.uni-mainz.de/fb03-studienbuero/downloads/WiWi/WiWi_Bachelor/Studiengang/Modulhandbuch/Modulhandbuch%20B.Sc.%20Wirtschaftswissenschaften%20Stand%2001-2021.pdf) abrufbar.

## 7. Nebenfach Biologie

Für die Module im Nebenfach Biologie gelten die Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie in der jeweils gültigen Fassung.



|                                                        |       |    |
|--------------------------------------------------------|-------|----|
| Biologie der Pflanzen (Modul 2)                        | 9 LP  | P  |
| Biologie der Tiere (Modul 3)                           | 9 LP  | WP |
| Zell- und Mikrobiologie (Modul 7)                      | 9 LP  | WP |
| Genetik (Modul 8)                                      | 9 LP  | WP |
| Evolution, Biodiversität und Anthropologie (Modul 10A) | 12 LP | WP |
| Tierphysiologie (Modul 11)                             | 6 LP  | WP |
| Pflanzenphysiologie (Modul 12)                         | 6 LP  | WP |

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Biologie findet sich im Modulhandbuch des Biologiestudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter [https://www.blogs.uni-mainz.de/fb10-biologie/files/2019/01/Modulhandbuch\\_BSc\\_Biol\\_\\_MolBiol\\_2015.pdf](https://www.blogs.uni-mainz.de/fb10-biologie/files/2019/01/Modulhandbuch_BSc_Biol__MolBiol_2015.pdf) abrufbar.

## 8. Nebenfach Philosophie

Die genaue Beschreibung der Module im Nebenfach Philosophie findet sich im Fachanhang Mathematik zum Modulhandbuch des Philosophiestudiengangs (Bachelor und Master). Dieses ist unter <https://www.philosophie.fb05.uni-mainz.de/files/2014/04/BSc-Mathe-Fachanhang.pdf> abrufbar.

| Modul Nr. 01 (NF Mathematik)                                              |                                                                                                                                        | Methoden der Philosophie<br><i>Methods of Philosophy</i> |                    |                   |               | [Modul-Kennnummer] |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|---------------|--------------------|
| Pflicht- oder Wahlpflichtmodul                                            |                                                                                                                                        | Pflichtmodul                                             |                    |                   |               |                    |
| Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)                        |                                                                                                                                        | 3 LP = 90 h                                              |                    |                   |               |                    |
| Moduldauer<br>(laut Studienverlaufsplan)                                  |                                                                                                                                        | 1 Semester                                               |                    |                   |               |                    |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                        | Art                                                                                                                                    | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe)     | Verpflichtungsgrad | Kontaktzeit (SWS) | Selbststudium | Leistungspunkte    |
| Argumentationstheorie                                                     | Ü                                                                                                                                      | 1                                                        | P                  | 2                 | 39            | 2                  |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                                                                                                        |                                                          |                    |                   |               |                    |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                  | keine                                                                                                                                  |                                                          |                    |                   |               |                    |
| Anwesenheit                                                               |                                                                                                                                        |                                                          |                    |                   |               |                    |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                       |                                                          |                    |                   |               |                    |
| Studienleistung(en)                                                       |                                                                                                                                        |                                                          |                    |                   |               |                    |
| Modulprüfung                                                              | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min) in Übung = 1 LP |                                                          |                    |                   |               |                    |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Nr. 03 (NF Mathematik)</b>                                              | <b>Theoretische Philosophie I</b><br><i>Theoretical Philosophy I</i>                                                                                                                                                              |                                                                |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>7 LP = 210 h</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                                                                                                                                                        | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Einführung in die Theoretische Philosophie I                                     | V                                                                                                                                                                                                                                 | 2                                                              | P                              | 2                             | 39                        | 2                           |
| Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I                                   | PS                                                                                                                                                                                                                                | 2                                                              | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                                                                                                                                                                                             |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                                                                                  |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min) im PS = 2LP                                                                                                |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Sonstiges                                                                        | Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. |                                                                |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Nr. 06 (NF Mathematik)</b>                                              | <b>Philosophie der Neuzeit</b><br><i>Philosophy of the Modern Age</i> |                                                                |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>3 LP = 90 h</b>                                                    |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                     |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                            | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit                                       | PS                                                                    | 3                                                              | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                                 |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| Aktive Teilnahme    | gemäß § 5 Abs. 3 |
| Studienleistung(en) |                  |
| Modulprüfung        | keine            |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Modul Nr. 07 (NF Mathematik)</b>                                              | <b>Theoretische Philosophie II</b><br><i>Theoretical Philosophy II</i>                                                                                                                                                            |                                                                |                                |                               |                           | <b>[Modul-Kennnummer]</b>   |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>7 LP = 210 h</b>                                                                                                                                                                                                               |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                                                                                                                                                        | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtun<br/>gsgrad</b> | <b>Kontaktzei<br/>t (SWS)</b> | <b>Selbststudi<br/>um</b> | <b>Leistungsp<br/>unkte</b> |
| Einführung in die Theoretische Philosophie II                                    | V                                                                                                                                                                                                                                 | 4                                                              | P                              | 2                             | 39                        | 2                           |
| Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II                                  | PS                                                                                                                                                                                                                                | 4                                                              | P                              | 2                             | 69                        | 3                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                                                                                                                                                                                             |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                                                                                  |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Studienleistung(en)                                                              |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Modulprüfung                                                                     | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min) im PS = 2LP                                                                                                |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| Sonstiges                                                                        | Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. |                                                                |                                |                               |                           |                             |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                        |                                                                |                           |                          |                      |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| <b>Modul Nr. 08.2 (NF Mathematik)</b>                                            | <b>Schwerpunktmodul (systematisch)</b><br><b>Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II</b><br><i>Theoretical Philosophy I, Theoretical Philosophy II</i> |                                                                |                           |                          |                      | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                                                                                                                    |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>5 LP = 150 h</b>                                                                                                                                                    |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                                                                                      |                                                                |                           |                          |                      |                           |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                                                                                             | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>    |
| Seminar zur Theoretischen Philosophie (I/II) (1)                                 | HS                                                                                                                                                                     | 5                                                              | P                         | 2                        | 69                   | 3                         |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                                                        |                                                                |                           |                          |                      |                           |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zugangsvoraussetzung(en) | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Anwesenheit              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Aktive Teilnahme         | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Studienleistung(en)      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Modulprüfung             | Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min) in einem HS = 2LP                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sonstiges                | Nach Wahl der Studierenden ist das Modul thematisch aus Theoretische Philosophie I <b>oder</b> Theoretische Philosophie II zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|---------------------------|
| <b>Modul Nr. 10 (NF Mathematik)</b>                                              | <b>Wahlmodul (hist./syst.)</b><br><b>Philosophie der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II</b><br><i>Philosophy of the Modern Age, Theoretical Philosophy I, Theoretical Philosophy II</i> |                                                    |                           |                          |                      |                        | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                   |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>2 LP = 60 h</b>                                                                                                                                                                                                    |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                                                                                                                                     |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| <b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>                                           | <b>Art</b>                                                                                                                                                                                                            | <b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |                           |
| Seminar zur Philosophie der Neuzeit, Theoretischen Philosophie (I/II) (1)        | HS                                                                                                                                                                                                                    | 6                                                  | P                         | 2                        | 39                   | 2                      |                           |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Zugangsvoraussetzung(en)                                                         | keine                                                                                                                                                                                                                 |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                                                                                                      |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Studienleistung(en)                                                              |                                                                                                                                                                                                                       |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Modulprüfung                                                                     | Keine                                                                                                                                                                                                                 |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |
| Sonstiges                                                                        | Nach Wahl der Studierenden ist das Modul thematisch aus Philosophie der Neuzeit <b>oder</b> Theoretische Philosophie I <b>oder</b> Theoretische Philosophie II zu belegen.                                            |                                                    |                           |                          |                      |                        |                           |

## **Artikel 2**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 6 bis 14, Nr. 15 Buchst. a bis c, Nr. 16 und 17 sowie 19 bis 21 gelten für alle Bachelorstudierende.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 18 und 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Mathematik an der JGU eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2022/23 im Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.
- (3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik vom 26. Januar 2012 (StAnz. S. 395), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 12/2015, S. 746), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2028 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2028 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2030 hinaus ist nicht möglich.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik des Fachbereichs 08 - Physik, Mathematik und Informatik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 1. Februar 2023

Der Dekan des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik –  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Patrick Windpassinger

**Ordnung  
zur Änderung der Beitragsordnung  
des Studierendenwerk Mainz  
vom 25. Januar 2017**

Aufgrund des § 116 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) BS 223-41 und gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerk Mainz vom 07.10.2021 hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Mainz am 13. Dezember 2022 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 24. Januar 2023, Az. 7207-0004#2022/0007-1501 15326, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

In § 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerk Mainz vom 28. April 1988 werden die Sozialbeiträge wie folgt neu festgelegt:

WS 2023/2024:

|                                                                                        |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Für die Studierenden der<br>J.G.-Universität Mainz<br>(ohne FB Gernersheim)            | 104,-- Euro |
| Für die Studierenden der<br>Hochschule Mainz                                           | 104,-- Euro |
| Für die Studierenden der<br>Technischen Hochschule Bingen                              | 98,-- Euro  |
| Für die Kollegiaten des<br>Staatlichen Studienkollegs an der<br>J.G.-Universität Mainz | 104,-- Euro |

**Artikel 2**

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft.

Mainz, den 25. Januar 2023

Univ.-Prof. Dr. Roland Euler  
(Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Mainz)

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“**

vom 16.02.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 09.11.2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 02. Februar 2023, Az.: 03/02/09/01/00/097 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16.06.2011 (StAnz., S. 1381), zuletzt geändert mit Ordnung vom 09.08.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung

„I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Regelstudienzeit, Fristen

§ 4 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

§ 8 Studienumfang, Module

II. Prüfung

§ 9 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfung

§ 11 Anmeldung zur Modulprüfung

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfungen

§ 15 Bachelorarbeit

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

§ 22 Widerspruch

§ 23 Prüfungsverwaltungssystem  
§ 24 In-Kraft-Treten

Anhang zu §§ 7-11: Module“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a. Der Verweis „gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ wird durch „gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
    - b. Der Verweis „§ 10 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2“ wird durch „§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Titel werden die Worte „modularisierter Studienaufbau, “ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 7 Abs. 2“ durch „gemäß § 8 Abs. 1“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens zum Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13.“
- f) Der bisherige zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
  - a. In Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ ergänzt.
  - b. Nach dem letzten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“
4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4**

**Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme,  
Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**



(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 10 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 10 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Posterpräsentationen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist

der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Wahlpflichtmodul „Berufsinformationspraktikum“ ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der auszubildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung (Arbeitszeugnis) muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das

Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu berichten. Näheres hierzu regelt der Anhang.“

5. § 4 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Worte „setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein“ durch die Worte „wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss“ ersetzt.

b. Nach Satz 1 wird der Satz „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“ ergänzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gegen die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.

b. In Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Worte „und dem Prüfungsamt“ gestrichen.

b. Nach Satz 2 wird der Satz „Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.“ ergänzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ ergänzt.

b. Nach Satz 1 wird der Satz „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“ ergänzt.

c. Der ehemalige Satz 3 (neuer Satz 4) wird gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

6. § 5 wird zu § 6 und wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind:

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.

b) Habilitierte.

c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.

e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

- f) Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g) Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h) im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht
- i) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

- b) In Absatz 5 wird der Verweis „§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 3“ durch den Verweis „§ 5 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt.

7. § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7**

#### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

- 8. Bisheriger § 7 wird gestrichen.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „9-wöchige“ durch das Wort „dreimonatige“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sowie die Kartierung“ gestrichen sowie die Wörter „entspricht 36 LP“ durch die Wörter „entspricht 24 LP“ ersetzt.
- 10. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a. Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen und ein Nachteilsausgleich zu gewähren.“
    - b. In Satz 2 werden hinter „körperlicher Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ ergänzt.
  - b) Der zweite Absatz 3 wird zu Absatz 4.

- c) Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach Nr. 2 wird folgender Passus eingefügt:

„In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

- d) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 1 wird der Verweis „Absatz 3“ durch „Absatz 4“ ersetzt.
- b. In Nr. 2 wird der Verweis „Absatz 3“ durch „Absatz 5“ ersetzt.
- c. Nach Nr. 5 wird der Satz „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“ ergänzt.

- e) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und Satz 3 wird gestrichen.

11. In § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- b) Bisheriger Absatz 4 wird gestrichen.

12. In § 12 Abs. 4 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „erste“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird vor dem Wort „Ergänzungsprüfung“ das Wort „mündliche“ ergänzt.
- c. Nach Satz 2 wird der Satz „Der Antrag muss spätestens nach einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“ ergänzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2“ durch „gemäß §10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird der Verweis „gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2“ durch „gemäß §10 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

### **„§ 15 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des

Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Semester, sofern mindestens 130 der in § 8 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Arbeit ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten zu erstellen und abzugeben. Die aufzuwendende Bearbeitungszeit ergibt sich aus den zu vergebenden 12 Leistungspunkten und dem Richtwert von 30 Stunden „student work load“ pro Leistungspunkt. 360 Stunden an Arbeitszeit sollen innerhalb der Frist von drei Monaten in die Bachelorarbeit investiert werden, und zwar einschließlich Recherchen, Experimentieren, Auswerten und schriftliches Zusammenfassen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in digitaler Form ein. Sofern seitens der Gutachterinnen und Gutachter verlangt, muss zusätzlich eine gebundene Version pro Gutachterin oder Gutachter eingereicht werden. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen schriftlichen und elektronischen Quellen sowie andere Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine mindestens ein-seitige deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander oder bewertet eine Gutachtende oder ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ und die oder der andere Gutachtende mit wenigstens „ausreichend“, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Sofern zwei der drei Gutachten die Bewertung „nicht ausreichend“ vorschlagen, ist die Arbeit nicht bestanden; andernfalls ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ benoten. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit kann, wenn beide Gutachten dies vorschlagen, einmalig zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe zur Überarbeitung kann nur dann

vorgeschlagen werden, wenn die Mängel der Arbeit, die zu einem Nichtbestehen führen würden, in der Frist gemäß Satz 6 behebbar erscheinen. Weichen die Gutachten im Vorschlag voneinander ab, sind die Gutachtenden gehalten sich zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zu-stande, wird ein drittes Gutachten gemäß Absatz 11 eingeholt. Entsprechend des mehrheitlichen Vorschlags wird Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, mit „nicht ausreichend“ bewertet oder die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten, die die Arbeit wenigstens mit „ausreichend“ bewerten, durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Bachelorarbeit mit „4,0“ bewertet.

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist; Absatz 11 Satz 5 ist zu beachten. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

15. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Ausdruck „Absatz 2“ durch „§ 10, sofern diese in die Endnote eingehen und die Note für die Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Am Ende des Absatzes wird der Satz „Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“ ergänzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Satz „Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.“ ergänzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 6“ durch „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
  - b. Am Ende des Absatzes wird der Satz „Das unentschuldigte Fernbleiben von einer angemeldeten Wiederholungsprüfung wird als Fehlversuch gewertet.“ ergänzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.“

17. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5“ durch „gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

18. In § 19 Abs. 5 wird am Ende des Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die englischsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder eines Faksimilestempels zulässig.“



19. Folgender neuer § 22 wird eingefügt:

**„§ 22  
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

20. Bisheriger § 22 wird zu § 23 und erhält folgende Fassung:

**„§ 23  
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

21. Bisheriger § 23 wird zu § 24.  
22. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anlage zu §§ 7-11: Module

Verlaufsplan in Semester nach Anzahl SWS.

|     | Semester (Angaben für WiSe-Starter (SoSe-Starter)) |                  |                           |                       |                                                                                                        |
|-----|----------------------------------------------------|------------------|---------------------------|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SWS | 1(2)                                               | 2(1)             | 3(4)                      | 4(3)                  | 5 + 6                                                                                                  |
| 1   | Endogene Geologie                                  | Exogene Geologie | Geophysik                 | Geophysik             | Kartierung (Pflicht)<br><br>WPfl-Modul 1<br><br>WPfl-Modul 2<br><br>WPfl-Modul 3<br><br>Bachelorarbeit |
| 2   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 3   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 4   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 5   |                                                    |                  |                           | Paläontologie         |                                                                                                        |
| 6   | Mineralogie                                        | Paläoklima       | Geologische Geländearbeit |                       |                                                                                                        |
| 7   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 8   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 9   |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 10  |                                                    |                  | Petrologie                |                       |                                                                                                        |
| 11  |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 12  | Bodenkunde                                         | Mathematik       |                           | Quantitative Geologie |                                                                                                        |
| 13  |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |
| 14  |                                                    |                  |                           |                       |                                                                                                        |

|    |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
|----|----------------------------------------------------------------|---------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 15 | Experimentalchemie                                             | Geoinformatik | Angewandte Geologie | Tektonik                                                                           |  |
| 16 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 17 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 18 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 19 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 20 | Chemie Praktikum<br><br>Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit |               |                     | Geologische Geländearbeit<br><br>(VL: 1 SWS)<br>(Gelände in der vorlesungsf. Zeit) |  |
| 21 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 22 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |
| 23 |                                                                |               |                     |                                                                                    |  |

**Hinweis:** Auf Antrag der Studierenden kann die Bewertung eines der Module „Mathematik“, „Experimentalchemie“ oder „Chemie Praktikum“ aus der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 genommen werden, vgl. § 16 Abs. 4.

|                                                                                  |                                                |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>GEOW 1A</b>                                                                   | <b>Endogene Geologie</b><br>[endogene geology] |                                                            |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.001.A |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                 |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>7 LP = 210 h</b>                            |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                              |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                     | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>        |
| a) Grundlagen der endogenen Geologie                                             | V                                              | 1 (2)                                                      | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                   |
| b) Petrologisches Praktikum (endogen)                                            | Ü                                              | 1 (2)                                                      | Pflicht                         | 2 SWS                          | 83,5 h                     | 3                                   |
| c) Vulkanologie                                                                  | V                                              | 1 (2)                                                      | Pflicht                         | 1 SWS                          | 19,5 h                     | 1                                   |
| d) Geländeübung (endogen)                                                        | GP                                             | 1 (2)                                                      | Pflicht                         | 0,5 SWS                        | 10 h                       | 1                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht besteht in b) und d)       |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                               |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                              |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min)                              |                                                            |                                 |                                |                            |                                     |

|                                                               |                                                     |                                     |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>GEOW 1B</b>                                                | <b>Exogene Geologie</b><br><i>[exogene geology]</i> | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.010.B |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                         | <b>Pflicht</b>                                      |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>8 LP = 240 h</b>                                 |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)               | <b>1 Semester</b>                                   |                                     |

| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                      | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|----------------------|
| a) Grundlagen der<br>exogenen Geologie                                           | V                                        | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                    |
| b) Petrologisches<br>Praktikum (exogen)                                          | Ü                                        | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 83,5 h             | 3                    |
| c) Umweltgeologie                                                                | RV                                       | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                    |
| d) Geländeübung<br>(endogen)                                                     | GP                                       | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 0,5 SWS                | 10 h               | 1                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                          |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht besteht in b) und d) |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                         |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                        |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min)                        |                                                      |                         |                        |                    |                      |

| <b>GEOW 2</b>                                                                    | <b>Mineralogie</b><br>[mineralogy] |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.020 |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                     |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>7 LP = 210 h</b>                |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                  |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte              |
| a) Mineralogie                                                                   | V                                  | 1 (2)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                 |
| b) Minerale und Kristalle                                                        | Ü                                  | 1 (2)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 69 h               | 3                                 |
| c) Angew. Mineralogie und<br>Lagerstätten                                        | V                                  | 1 (2)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                    |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht besteht in b)  |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                   |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                  |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (90 Minuten)               |                                                      |                         |                        |                    |                                   |

| <b>GEOW 3</b>                                                 | <b>Mathematik</b> (Import aus dem Institut für Mathematik)<br>[mathematics] |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.030.R |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                         | <b>Pflicht</b>                                                              |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>8 LP = 240 h</b>                                                         |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)               | <b>1 Semester</b>                                                           |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                            | Art                                                                         | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte                |
| a) Mathematik f. Natur-<br>wissenschaftler*innen 1            | V                                                                           | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 4 SWS                  | 138 h              | 6                                   |

|                                                                                  |                           |       |         |       |        |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-------|---------|-------|--------|---|
| b) Mathematik f. Naturwissenschaftler*innen 1                                    | Ü                         | 2 (1) | Pflicht | 1 SWS | 49,5 h | 2 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                           |       |         |       |        |   |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht |       |         |       |        |   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3          |       |         |       |        |   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                         |       |         |       |        |   |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min)         |       |         |       |        |   |

|                                                                                  |                                                                                               |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------------|
| <b>GEOW 4A</b>                                                                   | <b>Experimentalchemie</b> (Import aus dem Institut für Chemie) [ <i>chemistry practical</i> ] |                                                                |                           |                          |                      | Modul-Kennnummer: M.09.065.040.A |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                                                                |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>6 LP = 180 h</b>                                                                           |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                             |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                    | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>           |
| a) Experimentalchemie                                                            | V                                                                                             | 1+2 (2+1)                                                      | Pflicht                   | 3 SWS                    | 103,5 h              | 4,5                              |
| b) Experimentalchemie                                                            | Ü                                                                                             | 1+2 (2+1)                                                      | Pflicht                   | 1 SWS                    | 34,5 h               | 1,5                              |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                               |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht                                                                     |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                              |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                             |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (120 min, unbenotet)                                                                  |                                                                |                           |                          |                      |                                  |

|                                                                                  |                                                                                             |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------------------|
| <b>GEOW 4B</b>                                                                   | <b>Chemie Praktikum</b> (Import aus dem Institut für Chemie) [ <i>chemistry practical</i> ] |                                                                |                           |                          |                      | Modul-Kennnummer: M.09.065.040.B |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                                                              |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>6 LP = 180 h</b>                                                                         |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                           |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                  | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>           |
| a) Chemie Praktikum                                                              | LP                                                                                          | 1 o.2 (2 o.1)                                                  | Pflicht                   | 5 SWS                    | 97,5 h               | 5                                |
| b) Chemie Seminar                                                                | S                                                                                           | 1 o.2 (2 o.1)                                                  | Pflicht                   | 1 SWS                    | 19,5 h               | 1                                |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                             |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a) und b*)                                                           |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                            |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                           |                                                                |                           |                          |                      |                                  |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (90 min)                                                                            |                                                                |                           |                          |                      |                                  |

\*Die Anwesenheitspflicht im Seminar beruht auf Sicherheitshinweisen, die essentiell für die Durchführung des Praktikums sind

|               |                                                                  |  |  |  |  |                                  |
|---------------|------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|----------------------------------|
| <b>GEOW 5</b> | <b>Geologische Geländearbeit</b> [ <i>geological fieldwork</i> ] |  |  |  |  | Modul-Kennnummer: M.09.065.050.R |
|---------------|------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|----------------------------------|

| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                                                                            |                                                   |                    |                   |               |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------|-------------------|---------------|-----------------|
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>8 LP = 240 h</b>                                                                                       |                                                   |                    |                   |               |                 |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>2 Semester</b>                                                                                         |                                                   |                    |                   |               |                 |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                                                                       | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtungsgrad | Kontaktzeit (SWS) | Selbststudium | Leistungspunkte |
| a) Karten und Profile                                                            | Ü                                                                                                         | 3 (4)                                             | Pflicht            | 3 SWS             | 88,5 h        | 4               |
| b) Geologie Deutschlands                                                         | V                                                                                                         | 4 (3)                                             | Pflicht            | 1 SWS             | 19,5 h        | 1               |
| c) Tagesexkursionen 1 u. 2                                                       | GP                                                                                                        | 4 (3)                                             | Pflicht            | 1 SWS             | 19,5 h        | 1               |
| d) Geländeкурс                                                                   | GP                                                                                                        | 4 (3)                                             | Pflicht            | 2 SWS             | 39 h          | 2               |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                           |                                                   |                    |                   |               |                 |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a), c) und d)                                                                      |                                                   |                    |                   |               |                 |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                          |                                                   |                    |                   |               |                 |
| Studienleistung(en)                                                              | Klausur (60 min) in VL ‚Geologie Deutschlands‘                                                            |                                                   |                    |                   |               |                 |
| Modulprüfungen                                                                   | Teilprüfung Klausur in ‚Karten und Profile‘ (120 min, 70%)<br>Teilprüfung Bericht in ‚Geländeübung‘ (30%) |                                                   |                    |                   |               |                 |

|                                                                                  |                                      |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|--|
| <b>GEOW 6</b>                                                                    | <b>Paläoklima</b><br>[palaeoclimate] |                                                            |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.060 |  |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                       |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>7 LP = 210 h</b>                  |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                    |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                           | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |  |
| a) Paläoklima                                                                    | V                                    | 2 (1)                                                      | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                 |  |
| b) Paläoklima                                                                    | Ü                                    | 2 (1)                                                      | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |  |
| c) Wissenschaftliches<br>Schreiben und<br>Präsentieren                           | Ü                                    | 2 (1)                                                      | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                 |  |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                      |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht            |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                     |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| Studienleistung(en)                                                              | Projektarbeit                        |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (90 min)                     |                                                            |                                 |                                |                            |                                   |  |

|                                                               |                                                 |                                     |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>GEOW 7</b>                                                 | <b>Geoinformatik</b><br><i>[geoinformatics]</i> | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.070.R |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                         | <b>Pflicht</b>                                  |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>6 LP = 180 h</b>                             |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)               | <b>1 Semester</b>                               |                                     |

| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                       | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|----------------------|
| a) Grundlagen GIS                                                                | V                         | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 1 SWS                  | 19,5 h             | 1                    |
| b) Grundlagen GIS                                                                | Ü                         | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                    |
| c) GIS-Seminar                                                                   | S                         | 2 (1)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 69 h               | 3                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                           |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3          |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Studienleistung(en)                                                              | Klausur (90 min)          |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Modulprüfung                                                                     | Präsentation              |                                                      |                         |                        |                    |                      |

| <b>GEOW 8</b>                                                                    | <b>Geophysik (Kurs a) und b) sind Import aus dem Institut für Physik [geophysics]</b> |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.080 |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                                                        |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>13 LP = 390 h</b>                                                                  |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Moduldauer<br/>(laut Studienverlaufsplan)</b>                                 | <b>2 Semester</b>                                                                     |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                                                   | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte              |
| a) Physik f. Biologie und<br>Geowissenschaften                                   | V                                                                                     | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 4 SWS                  | 108 h              | 5                                 |
| b) Physik f. Biologie und<br>Geowissenschaften                                   | Ü                                                                                     | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 69 h               | 3                                 |
| c) Geophysik                                                                     | V                                                                                     | 4 (3)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                 |
| d) Geophysik                                                                     | Ü                                                                                     | 4 (3)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 69 h               | 3                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                       |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht                                                             |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                      |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                     |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Teilklausur Physik (90 min, 50%); Teilklausur Geophysik (90 min, 50%)                 |                                                      |                         |                        |                    |                                   |

| <b>GEOW 9</b>                                                 | <b>Petrologie<br/>[petrology]</b> |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.090.R |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                         | <b>Pflicht</b>                    |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>7 LP = 210 h</b>               |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Moduldauer<br/>(laut Studienverlaufsplan)</b>              | <b>1 Semester</b>                 |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                            | Art                               | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte                |
| a) Optik und Mikroskopie                                      | Ü                                 | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 3 SWS                  | 58,5 h             | 3                                   |
| b) Petrologie magm. und<br>metamorpher Gesteine               | V                                 | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                   |

|                                                                                  |                                                  |       |         |       |      |   |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-------|---------|-------|------|---|
| c) Petrologie magm. und metamorpher Gesteine                                     | Ü                                                | 3 (4) | Pflicht | 2 SWS | 39 h | 2 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                  |       |         |       |      |   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a) und c)                 |       |         |       |      |   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                 |       |         |       |      |   |
| Studienleistung(en)                                                              | Klausur (90 min) in Optik und Mikroskopie        |       |         |       |      |   |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min) |       |         |       |      |   |

| <b>GEOW 10</b>                                                                   | <b>Angewandte Geologie</b><br>[applied geology] |                                                   |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.100.R |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                  |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>6 LP = 180 h</b>                             |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                               |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                             | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte                |
| a) Ingenieurgeologie                                                             | V                                               | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                   |
| b) Ingenieurgeologie                                                             | GP                                              | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 1 SWS                  | 19,5 h             | 1                                   |
| c) Hydrogeologie                                                                 | V                                               | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 2 SWS                  | 39 h               | 2                                   |
| d) Hydrogeologie                                                                 | Ü                                               | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 1 SWS                  | 19,5 h             | 1                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                 |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in b)                       |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | keine                                           |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (90 Minuten)                            |                                                   |                         |                        |                    |                                     |

| <b>GEOW 11</b>                                                                   | <b>Bodenkunde (Import aus dem Geographischen Institut)</b><br>[soil science] |                                                   |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.110.R |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                                               |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>5 LP = 150 h</b>                                                          |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                            |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                                          | Regelsemester<br>bei Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte                |
| a) Bodensysteme                                                                  | V                                                                            | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 2 SWS                  | 99 h               | 4                                   |
| b) Bodenkunde Exkursion                                                          | GP                                                                           | 3 (4)                                             | Pflicht                 | 1 SWS                  | 19,5 h             | 1                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                              |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a)                                                    |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                             |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                            |                                                   |                         |                        |                    |                                     |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min)                                                             |                                                   |                         |                        |                    |                                     |

| <b>GEOW 12</b>                                                                   | <b>Tektonik</b><br>[tectonics]                   |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.120.R |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>6 LP = 180 h</b>                              |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                       | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>        |
| a) Tektonik                                                                      | V                                                | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                   |
| b) Tektonik                                                                      | Ü                                                | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 1 SWS                          | 49,5 h                     | 2                                   |
| c) Geländepraktikum<br>Tektonik (4-tägig)                                        | GP                                               | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                  |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in c)                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                 |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | Protokoll im Kurs ‚Geländepraktikum‘             |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min) |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |

| <b>GEOW 13</b>                                                                   | <b>Paläontologie</b><br>[paleontology] |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.130 |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                         |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>10 LP = 300 h</b>                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                             | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Erd- und Lebensgeschichte                                                     | V                                      | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| b) Paläontologie 1                                                               | V                                      | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| c) Paläontologie 1                                                               | PS                                     | 4 (3)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 88,5 h                     | 4                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in c)              |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | Berichte im Laborpraktikum             |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min)                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

|                                                           |                                                       |  |  |  |  |                                   |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--|--|--|--|-----------------------------------|
| <b>GEOW 14</b>                                            | <b>Geologische Kartierung</b><br>[geological mapping] |  |  |  |  | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.140 |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | <b>Pflicht</b>                                        |  |  |  |  |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                  |  |  |  |  |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | <b>1 Semester</b>                                     |  |  |  |  |                                   |



| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                       | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|----------------------|
| a) Kartierung                                                                    | GP                        | 6. o. 5. (5 o. 6.)                                   | Pflicht                 | 8 SWS                  | 276 h              | 12                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                           |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a) |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3          |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Studienleistung(en)                                                              | -                         |                                                      |                         |                        |                    |                      |
| Modulprüfungen                                                                   | Hausarbeit                |                                                      |                         |                        |                    |                      |

| <b>GEOW 15</b>                                                                   | <b>Quantitative Geologie</b><br>[quantitative geology] |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.300.R |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                                         |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>5 LP = 150 h</b>                                    |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                      |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                    | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte                |
| a) Einführung in die<br>Geostatistik                                             | V                                                      | 4 (3)                                                | Pflicht                 | 2 SWS                  | 69 h               | 3                                   |
| b) Einführung in die<br>Programmierung                                           | Ü                                                      | 4 (3)                                                | Pflicht                 | 1 SWS                  | 49,5 h             | 2                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                        |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht                              |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                       |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                      |                                                      |                         |                        |                    |                                     |
| Modulprüfungen                                                                   | Hausarbeit                                             |                                                      |                         |                        |                    |                                     |

| <b>GEOW 16</b>                                                                   | <b>Berufspraktikum</b><br>[internship] |                                                      |                         |                        |                    | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.400 |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|--------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Pflicht</b>                         |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b>                    | <b>5 LP = 150 h</b>                    |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>28 Tage</b>                         |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                    | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflich-<br>tungsgrad | Kontakt-<br>zeit (SWS) | Selbst-<br>studium | Leistungs-<br>punkte              |
| a) Berufspraktikum                                                               | Pe                                     | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 28 Tage                | 0 h                | 4                                 |
| b) Präsentation                                                                  | HS                                     | 3 (4)                                                | Pflicht                 | 0,5 SWS                | 24,5 h             | 1                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                        |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a)              |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                       |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                      |                                                      |                         |                        |                    |                                   |
| Modulprüfungen                                                                   | Präsentation                           |                                                      |                         |                        |                    |                                   |

Wahlpflichtmodule:

|                                                                                  |                                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>GEOW 23</b>                                                                   | <b>Angewandte Paläontologie</b><br>[applied paleontology] |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.230 |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Paläontologie II                                                              | V                                                         | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                 |
| b) Paläontologie II                                                              | PS                                                        | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 148,5 h                    | 6                                 |
| c) Geländeübung                                                                  | GP                                                        | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 88,5 h                     | 4                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in b) und c)                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | Bericht (Geländepraktikum)                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min.) oder mündliche prüfung (15 min.)        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

|                                                                                  |                                                                                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| <b>GEOW 24</b>                                                                   | <b>Isotopengeologie</b><br>[isotope geology]                                                   |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.240.R |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                                                             |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>2 Semester</b>                                                                              |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                     | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>        |
| a) Isotopengeologie 1                                                            | V                                                                                              | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                   |
| b) Isotopengeologie 1                                                            | Ü                                                                                              | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                   |
| c) Isotopengeologie 2                                                            | V                                                                                              | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                   |
| d) Isotopengeologie 2                                                            | Ü                                                                                              | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                   |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                               |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                                                                              |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |
| Modulprüfungen                                                                   | Teilklausur Isotopengeologie 1 (90 min, 50 %)<br>Teilklausur Isotopengeologie 2 (90 min, 50 %) |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |

|                                       |                                                                                       |  |  |  |  |                                   |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|--|-----------------------------------|
| <b>GEOW 26</b>                        | <b>Meteorologie (Import aus dem Institut für Physik der Atmosphäre) [meteorology]</b> |  |  |  |  | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.230 |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b> | <b>Wahlpflicht</b>                                                                    |  |  |  |  |                                   |

|                                                                                  |                           |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> |
| a) Einführung in die Meteorologie                                                | V+Ü                       | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 4 SWS                          | 168 h                      | 7                            |
| b) Klimatologie und Klima                                                        | Ü                         | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 4 SWS                          | 108 h                      | 5                            |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                           |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3          |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Studienleistung(en)                                                              | -                         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min.)         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |

|                                                                                  |                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| <b>GEOW 29</b>                                                                   | <b>Physische Geographie</b> (Import aus dem Geographischen Institut) [ <i>physical geography</i> ] |                                                                |                                 |                                | Modul-Kennnummer: M.09.065.290 |                              |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                                                                 |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                                                               |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                  |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                         | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b>     | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> |
| a) Physische Geographie                                                          | HS                                                                                                 | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 129 h                          | 5                            |
| b) Physische Geographie                                                          | GP                                                                                                 | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 5 SWS                          | 157,5 h                        | 7                            |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in b)                                                                          |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                   |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| Studienleistung(en)                                                              | Referat (Geländepraktikum)                                                                         |                                                                |                                 |                                |                                |                              |
| Modulprüfungen                                                                   | Projektarbeit                                                                                      |                                                                |                                 |                                |                                |                              |

|                                                               |                                                                                               |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |  |
|---------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|--|
| <b>GEOW 30</b>                                                | <b>Geostatistik-2 und angewandte Numerik</b><br><i>[geostatistics-2 and applied numerics]</i> |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.240.R |  |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                         | <b>Wahlpflicht</b>                                                                            |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |  |
| <b>Leistungspunkte (LP) und<br/>Arbeitsaufwand (workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                                                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |  |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)               | <b>2 Semester</b>                                                                             |                                                                |                                 |                                |                            |                                     |  |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                    | <b>Art</b>                                                                                    | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>        |  |
| a) Geostatistik-2 u. angew.<br>Numerik                        | Ü                                                                                             | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 4 SWS                          | 138 h                      | 6                                   |  |
| b) Geostatistik-2 u. angew.<br>Numerik                        | HS                                                                                            | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 4 SWS                          | 138 h                      | 6                                   |  |

| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                            |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Anwesenheit                                                               | Anwesenheitspflicht in b*) |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3           |
| Studienleistung(en)                                                       | -                          |
| Modulprüfungen                                                            | Präsentation               |

\* weist das Moderieren von wissenschaftlichen Diskussionen und/oder das Präsentieren eines Themas vor einem Fachpublikum einschließlich des Einübens eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbackgeben als wesentliches Lernziel auf

| <b>GEOW 34</b>                                                                   | <b>Petrographisches Praktikum</b><br>[petrographic practical] |                                                      |                    |                   |               | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.340 |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|---------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                            |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                          |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                             |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                           | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtungsgrad | Kontaktzeit (SWS) | Selbststudium | Leistungspunkte                   |
| a) Sammeln, Bewahren, Vermitteln                                                 | HS                                                            | 5 (6)                                                | Pflicht            | 4 SWS             | 168 h         | 7                                 |
| b) Praktikum                                                                     | Ü                                                             | 5 (6)                                                | Pflicht            | 4 SWS             | 108 h         | 5                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                               |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in b)                                     |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                              |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | Bericht (Praktikum)                                           |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Mündliche Prüfung (30 min.)                                   |                                                      |                    |                   |               |                                   |

| <b>GEOW 35</b>                                                                   | <b>Kernchemie (Import aus dem Institut für Chemie)</b><br>[nuclear chemistry] |                                                      |                    |                   |               | Modul-Kennnummer:<br>M.09.032.XYZ |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|---------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                                            |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                                          |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 - 2 Semester (je nach Studienstart)</b>                                  |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Lehrveranstaltungen/<br>Lernformen                                               | Art                                                                           | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtungsgrad | Kontaktzeit (SWS) | Selbststudium | Leistungspunkte                   |
| a) Einführung in die Kernchemie                                                  | V                                                                             | 5 o. 6. (6)                                          | Pflicht            | 2 SWS             | 69 h          | 3                                 |
| b) Einführung in die Kernchemie                                                  | Ü                                                                             | 5.o. 6. (6)                                          | Pflicht            | 1 SWS             | 34,5 h        | 1,5                               |
| c) Einführung in die Kernchemie                                                  | S                                                                             | 5.o. 6. (6)                                          | Pflicht            | 1 SWS             | 34,5 h        | 1,5                               |
| d) Kernchemie f. Fortgeschrittene 1                                              | LP                                                                            | 6 (6)                                                | Pflicht            | 6 SWS             | 72 h          | 4,5                               |
| e) Kernchemie f. Fortgeschrittene 1                                              | S                                                                             | 6 (6)                                                | Pflicht            | 1 SWS             | 34,5          | 1,5                               |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                               |                                                      |                    |                   |               |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in d)                                                     |                                                      |                    |                   |               |                                   |

|                     |                                                                                 |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Aktive Teilnahme    | gemäß § 5 Abs. 3                                                                |
| Studienleistung(en) | Mündl. Prüfung im Praktikum (30 min.)                                           |
| Modulprüfungen      | Klausur (120 min.) oder mündl. Prüfung (30 min); ist Voraussetzung f. Praktikum |

| <b>GEOW 36</b>                                                                   | <b>Georessourcen</b><br>[georesources] |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.800 |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                     |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                             | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Sedimentpetrographisches Praktikum                                            | Ü                                      | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 118,5 h                    | 5                                 |
| b) Tiefengeothermie                                                              | HS                                     | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| c) Regenerative Energie                                                          | V                                      | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| d) Geländeübung                                                                  | GP                                     | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 1 SWS                          | 19,5 h                     | 1                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in a) und d)       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | Bericht (Geländeübung)                 |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Projektarbeit                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

| <b>GEOW 37</b>                                                                   | <b>Biominalisation</b><br>[biominalization]              |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.370 |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                     |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                               | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Biominalisation                                                               | V                                                        | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                 |
| b) Analytik der anorganisch/orgnaische n Grenzfläche                             | Ü                                                        | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 118,5 h                    | 5                                 |
| c) Biominalisation Praktikum                                                     | Ü                                                        | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 118,5 h                    | 5                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in c)                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Posterpräsentation                                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

| <b>GEOW 38</b>                                                                   | <b>Dynamic Processes and Data Science</b> |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.09.065.380 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                        |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                         |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Dynamic Processes in the Earth                                                | V                                         | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 39 h                       | 2                                 |
| b) Dynamic Processes in the Earth                                                | Ü                                         | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 99 h                       | 4                                 |
| c) Big Data and Machine Learning                                                 | Ü                                         | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 4 SWS                          | 138 h                      | 6                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in b) und c)          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                          |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | -                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfung                                                                     | Projektarbeit                             |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

| <b>Biologie 10A</b>                                                              | <b>Biodiversität (Import aus dem Fachbereich Biologie)</b><br><i>[biodiversity]</i> |                                                                |                                 |                                |                            | Modul-Kennnummer:<br>M.10.026.600 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlpflicht</b>                                                                  |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>12 LP = 360 h</b>                                                                |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>2 Semester</b>                                                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                          | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b>      |
| a) Humanbiologie und Anthropologie                                               | V                                                                                   | 5 (6)                                                          | Pflicht                         | 3 SWS                          | 58,5 h                     | 3                                 |
| b) Ökologie, Biodiversität u. Evolution                                          | V                                                                                   | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| c) Zoologische Bestimmungstechniken (m. Exk.)                                    | Ü+E                                                                                 | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| d) Botanische Bestimmungstechniken (m. Exk.)                                     | Ü+E                                                                                 | 6 (5)                                                          | Pflicht                         | 2 SWS                          | 69 h                       | 3                                 |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                     |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Anwesenheit                                                                      | Anwesenheitspflicht in c) und d)                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Studienleistung(en)                                                              | jeweils eine pro Bestimmungskurs                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |
| Modulprüfungen                                                                   | Klausur (90 min.)                                                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                   |

|                                                                                  |                                                                                                                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| <b>Modul Mathe 2</b>                                                             | <b>Mathematik f. Naturwissenschaftler*innen 2</b><br>(Import aus dem Institut für Mathematik)<br>[Mathematics for Natural Scientists 2] |                                                                |                                 |                                |                            | [Modul-Kennnummer]           |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                            | <b>Wahlmodul</b>                                                                                                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                        | <b>4,5 LP = 135 h</b>                                                                                                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                  | <b>1 Semester</b>                                                                                                                       |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                                                                                              | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflich-<br/>tungsgrad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbst-<br/>studium</b> | <b>Leistungs-<br/>punkte</b> |
| a) Vorlesung „Mathematik für Naturwissenschaftler 2“                             | V                                                                                                                                       | 2(3)                                                           |                                 | 2                              | 69                         | 3,0                          |
| b) Übung begleitend zu a)                                                        | Ü                                                                                                                                       | 2(3)                                                           |                                 | 1                              | 34,5                       | 1,5                          |
|                                                                                  |                                                                                                                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                                                                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Anwesenheit                                                                      | Keine Anwesenheitspflicht                                                                                                               |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Aktive Teilnahme                                                                 | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Studienleistung(en)                                                              |                                                                                                                                         |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Modulprüfung                                                                     | Klausur (60-120 Min)                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                              |

Abkürzungen:

V: Vorlesung

RV: Ringvorlesung

V+Ü: Vorlesung inkl. Übungsteil

Ü: Übung

Ü+E: Übung inkl. Exkursion

S: Seminar

HS: Hauptseminar

LP: Laborpraktikum

E: Exkursion

P: Praktikum

Pe: Praktikum (extern)

GP: Geländepraktikum

PS: Projektseminar

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 21 gelten für alle Studierende.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 22 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden, dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel).

(4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits in den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ vom 16. Juni 2011 in der Fassung vom 9. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.07.2023. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(5) Das Recht für Studierende gemäß Absatz 4 nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geowissenschaft vom 16. Juni 2011 in der Fassung vom 9. August 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 11/2017, S. 334) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. September 2028 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 16.02.2023

Die Dekanin des Fachbereiches 09  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister



**35. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07  
und der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 15. Februar 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 2. November 2022 sowie am 18. Januar 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 2. Februar 2023, Az.: 03/02/12/03/01/01/102 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2022, S. 956), wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Buchwissenschaft erhält folgende neue Fassung:

**„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**

**Fachbereich 05**

**Buchwissenschaft**

**Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

**2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder  
Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)**

Keine

## B. Modularisierter Studienverlauf

### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 46 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 4 LP.

### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Basismodul: Einführung in die Buchwissenschaft (Pflichtmodul)

Modul 2: Basismodul: Theorien und Methoden (Pflichtmodul)

Modul 3: Basismodul: Das Buch in der Gesellschaft (Pflichtmodul)

Modul 4: Aufbaumodul: Materialität und Technik des Buchs (Pflichtmodul)

Modul 5: Aufbaumodul: Lesen und Buchvermittlung (Pflichtmodul)

Modul 6: Aufbaumodul: Das Buch und andere Medien (Pflichtmodul)

Modul 7: Aufbaumodul: Medienrecht (Pflichtmodul)

Modul 8: Aufbaumodul: Medienökonomie (Pflichtmodul)

Modul 9: Aufbaumodul: Ästhetik, Gestaltung und Kommunikation (Pflichtmodul)

Modul 10: Qualifikationsmodul: Praxis im Dialog (Pflichtmodul)

Modul 11: Qualifikationsmodul: Profis aus der Branche / Arbeit mit ExpertInnen (Pflichtmodul)

Modul 12: Abschlussmodul (Pflichtmodul)

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

#### Verwendete Abkürzungen:

**HS** = Hauptseminar  
**LP** = Leistungspunkt  
**OS** = Oberseminar  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**Pr** = Praktikum  
**PrS** = Proseminar

**SLS** = Selbstlernseminar  
**SWS** = Semesterwochenstunde(n)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**VR** = Vortragsreihe  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|
| <b>Modul 1</b><br><b>Basismodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Einführung in die Buchwissenschaft</b><br>[Basic module: Introduction to Book Studies] |                                                     |                            |                           |                       | [Modul-Kennnummer]      |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | P                                                                                         |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                              | 11 LP = 330 h                                                                             |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 Semester                                                                                |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| <b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>A r t</b>                                                                              | <b>Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgr ad</b> | <b>Kontaktze it (SWS)</b> | <b>Selbststudiu m</b> | <b>Leistungspunk te</b> |
| Einführung in die Buchwissenschaft (i.d.R. nur im WiSe)                                                                                                                                                                                                                                                                                | V                                                                                         | 1 (2)                                               | P                          | 2                         | 69                    | 3                       |
| Seminar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | S                                                                                         | 1 (2)                                               | P                          | 2                         | 159                   | 6                       |
| Tutorium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | T                                                                                         | 1 (2)                                               | P                          | 2                         | 39                    | 2                       |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | gemäß § 5 Abs. 3                                                                          |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Klausur 90 min. (V)                                                                       |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Hausarbeit (S) (ungewichtet)                                                              |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                         |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Die Studierenden können buchwissenschaftliche Terminologie nennen und anwenden.</li><li>Sie kennen die komplexen Problemfelder buchwissenschaftlicher Forschung.</li><li>Sie lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken kennen und können für Probleme entsprechende Lösungen zuordnen.</li></ul> |                                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                         |

| <b>Modul 2<br/>Basismodul</b>                             | <b>Theorien und Methoden</b><br>[Basic module: Theories and methods] |                                                                |                                |                               |                           | [Modul-Kennnummer]          |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|-----------------------------|
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                     | P                                                                    |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b> | 12 LP = 360 h                                                        |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)           | 2 (1) Semester                                                       |                                                                |                                |                               |                           |                             |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                | <b>Ar<br/>t</b>                                                      | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgr<br/>ad</b> | <b>Kontaktz<br/>eit (SWS)</b> | <b>Selbststudiu<br/>m</b> | <b>Leistungspun<br/>kte</b> |
| Seminar „Historisch-hermeneutische Methoden und Theorien“ | S                                                                    | 1                                                              | P                              | 2                             | 159                       | 6                           |



- Sie beurteilen die Leistungen und Funktionen des Mediums Buch im sozialen Kontext
- Sie kennen historische und aktuelle Entwicklungen der Rolle des Mediums Buch in der Gesellschaft
- Sie können Formen des Buchgebrauchs in verschiedenen Epochen wiedergeben.
- Sie können kultur-, geistes-, wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Rahmenbedingungen der Entwicklung der Buchkultur wiedergeben.
- Sie beurteilen Maßnahmen der Kultur- und Buchvermittlung.
- Sie schätzen die epochenspezifische Buchproduktion quantitativ wie qualitativ ein.
- Sie reflektieren die Konsequenzen, die aus dem Doppelcharakter des Buchs zwischen Handelsobjekt und kulturellem Gut resultieren.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                           |                                                    |                           |                          |                      |                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|---------------------------|
| <b>Modul 4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Materialität und Technik des Buchs</b>                                 |                                                    |                           |                          |                      | <b>[Modul-Kennnummer]</b> |
| <b>Aufbaumodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <i>[Advanced module: Materials and technologies of the book]</i>          |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>P</b>                                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>12 LP = 360 h</b>                                                      |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>2 (3) Semester</b>                                                     |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <b>Lehrveranstaltung en/ Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Ar t</b>                                                               | <b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b>    |
| Vorlesung<br>(i.d.R. nur im SoSe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | V                                                                         | 2 (1)                                              | P                         | 2                        | 39                   | 2                         |
| Seminar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | S                                                                         | 3                                                  | P                         | 2                        | 159                  | 6                         |
| Übung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ü                                                                         | 2                                                  | P                         | 2                        | 99                   | 4                         |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                           |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Pflicht bei Übung                                                         |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | gemäß § 5 Abs. 3                                                          |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Keine                                                                     |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | (S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                           |                                                    |                           |                          |                      |                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden nennen die materiellen Bestandteile und eingesetzten Technologien zur Herstellung von Büchern.</li> <li>Sie beschreiben und erläutern typografische Grundlagen.</li> <li>Sie gestalten selbst typografisch.</li> <li>Sie beurteilen die Verwendung von Materialien und Verfahren zur Buchherstellung.</li> <li>Sie entwickeln Lösungsvorschläge zum Einsatz von Materialien und Verfahren derzeitiger und zukünftiger Buchformen.</li> </ul> |                                                                           |                                                    |                           |                          |                      |                           |

|                                                                       |                                                                                           |                    |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Modul 5</b><br><b>Aufbaumodul</b>                                  | <b>Lesen und Buchvermittlung</b><br><i>[Advanced module: Reading and Promoting books]</i> | [Modul-Kennnummer] |
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                             | P                                                                                         |                    |
| <b>Leistungspunkte<br/>(LP) und<br/>Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b> | 8 LP = 240 h                                                                              |                    |



- Sie bewerten kritisch moderne Buchformen (Hörbuch, digitales Buch und angrenzenden Vermittlungsformen von Texten).
- Sie analysieren unterschiedliche Rezeptionsformen und -situationen.
- Sie argumentieren innerhalb eines interdisziplinären Dialogs.
- Sie bewerten und kommentieren aktuelle Medieneumbüche.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Modul 7</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Medienrecht</b>                               |                                                    |                           |                          |                      | [Modul-Kennnummer]     |
| <b>Aufbaumodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | [Advanced module: Media law]                     |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | P                                                |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6 LP = 180 h                                     |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2 Semester                                       |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <b>Lehrveranstaltung en/ Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Ar t</b>                                      | <b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |
| Vorlesung: „Medienrecht für Nichtjuristen – Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht“ <i>(nur im SoSe)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | V                                                | 3 (4)                                              | P                         | 2                        | 69                   | 3                      |
| Vorlesung: „Medienrecht für Nichtjuristen – Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht“ <i>(nur im WiSe)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | V                                                | 4 (3)                                              | P                         | 2                        | 69                   | 3                      |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | gemäß § 5 Abs. 3                                 |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | keine                                            |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Klausur in einer der beiden Vorlesungen, 90 Min. |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                        |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden geben Grundsätze des Medienrechts (inkl. Printmedien) sowie von zentralen rechtlichen Regelungen wieder.</li> <li>Sie charakterisieren die Rolle verschiedener Institutionen auf nationaler europäischer Ebene.</li> <li>Sie erkennen und verstehen Auswirkungen politischer und rechtlicher Entscheidungen auf nationaler und / oder internationaler Ebene.</li> </ul> |                                                  |                                                    |                           |                          |                      |                        |





|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                           |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | gemäß § 5 Abs. 3                                                          |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Keine                                                                     |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden ordnen unterschiedliche Buchgestaltungen und Paratexte in den historischen Kontext ein.</li> <li>Sie urteilen über die von Gestaltung von Druckwerken.</li> <li>Sie wenden die Grundregeln und Elemente der Typographie an.</li> <li>Sie gestalten selbst kreativ und entwickeln diese Kompetenz weiter.</li> <li>Sie entwickeln selbständig Aufgaben in gestalterischer Hinsicht.</li> <li>Sie wenden bereits erlernte Fertigkeiten in Entwurf und Layout an.</li> <li>Sie können die kommunikative Funktion von Gestaltung erkennen und reflektieren.</li> <li>Sie kooperieren im Team bei gestalterischen Prozessen.</li> </ul> |                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                            |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------|
| <b>Modul 10</b><br><b>Qualifikationsmo-<br/>dul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Praxis im Dialog</b><br>[Qualification module: Dialogue with practice ] |                                                                |                                 |                                | <b>[Modul-Kennnummer ]</b> |                              |
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>P</b>                                                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Leistungspunkte (LP)<br/>und Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>8 LP = 240 h</b>                                                        |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut<br>Studienverlaufsplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>2 (3) Semester</b>                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>Ar-<br/>t</b>                                                           | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsg-<br/>rad</b> | <b>Kontaktz-<br/>eit (SWS)</b> | <b>Selbststudiu-<br/>m</b> | <b>Leistungspun-<br/>kte</b> |
| Mainzer Kolloquium<br>(i.d.R. nur im WiSe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | V<br>R                                                                     | 5 (6)                                                          | P                               | 1                              | 19,5                       | 1                            |
| Praktikum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | P<br>R                                                                     | 5                                                              | P                               | 0                              | 180                        | 6                            |
| Exkursion<br>(in Zusammenhang mit<br>einer andern LV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ex                                                                         | 6 (4)                                                          | P                               | 1                              | 19,5                       | 1                            |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                            |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Pflicht bei (PR) und (Ex)                                                  |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | gemäß § 5 Abs. 3                                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | keine                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Praktikumsbericht (PR) unbenotet                                           |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                            |                                                                |                                 |                                |                            |                              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Studierenden erwerben praktische Fähigkeiten im Bereich der Medienarbeit bzw. der Kultur- und Wissensvermittlung</li> <li>Sie wenden Erlerntes in der Praxis an (Praktikum).</li> <li>Sie kommunizieren in komplexen, interdisziplinären Zusammenhängen.</li> <li>Sie lernen relevante Vermittlungsinstitutionen der Buchkultur (Bibliotheken, Museen) und der Buchwirtschaft (Verlage, Betriebe etc.) kennen.</li> </ul> |                                                                            |                                                                |                                 |                                |                            |                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| <b>Modul 11</b><br><b>Qualifikationsmo-<br/>dul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Profis aus der Branche / Arbeit mit ExpertInnen</b><br>[Qualification module: Working with professionals of the<br>book market] |                                                                |                                 |                                |                            | [Modul-Kennnummer]                 |
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | P                                                                                                                                  |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Leistungspunkte (LP)<br/>und Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                               | 7 LP = 210 h                                                                                                                       |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut<br>Studienverlaufsplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 2 (3) Semester                                                                                                                     |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>Ar-<br/>t</b>                                                                                                                   | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsg-<br/>rad</b> | <b>Kontaktz-<br/>eit (SWS)</b> | <b>Selbststudiu-<br/>m</b> | <b>Leistungs-<br/>pun-<br/>kte</b> |
| Berufsfeldorientierung<br>(i.d.R. nur im SoSe)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | V<br>R                                                                                                                             | 4 (3)                                                          | P                               | 2                              | 9                          | 1                                  |
| Seminar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | S                                                                                                                                  | 5                                                              | P                               | 2                              | 159                        | 6                                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                   |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | keine                                                                                                                              |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Portfolio (S)                                                                                                                      |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |
| <ul style="list-style-type: none"><li>Die Studierenden charakterisieren unterschiedliche Berufsfelder im Verlag (Vertrieb, Lektorat, Marketing, Lizenzen etc.) und in der Buchbranche (Messen, Buchhandel etc.).</li><li>Sie entwickeln Lösungen für Probleme in unterschiedlichen Arbeitsfeldern eines Verlags oder der Buchbranche.</li></ul> |                                                                                                                                    |                                                                |                                 |                                |                            |                                    |

| <b>Modul 12</b>                                                       | <b>Abschlussmodul</b><br><i>[Final module]</i> |                                                            |                                 |                                |                            | [Modul-Kennnummer]                 |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                             | <b>P</b>                                       |                                                            |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Leistungspunkte<br/>(LP) und<br/>Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b> | <b>18 LP = 540 h</b>                           |                                                            |                                 |                                |                            |                                    |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut<br>Studienverlaufsplan<br>)                | <b>1 Semester</b>                              |                                                            |                                 |                                |                            |                                    |
|                                                                       | <b>Ar-<br/>t</b>                               | <b>Regelsemester<br/>bei Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungs-<br/>grad</b> | <b>Kontakt-<br/>zeit (SWS)</b> | <b>Selbststudiu-<br/>m</b> | <b>Leistungs-<br/>pun-<br/>kte</b> |
| BA-Arbeit                                                             |                                                | 6                                                          | P                               | 0                              | 360                        | 12                                 |
| Mündliche Prüfung                                                     |                                                | 6                                                          | P                               | 0                              | 120                        | 4                                  |
| Kolloquium                                                            | Kol-<br>l                                      | 6                                                          | P                               | 2                              | 39                         | 2                                  |

## Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

#### 1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

#### 2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 25 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 23 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Basismodul: Einführung in die Buchwissenschaft (Pflichtmodul)

Modul 2: Basismodul: Theorien und Methoden (Pflichtmodul)

Modul 3: Basismodul: Das Buch in der Gesellschaft (Pflichtmodul)

Modul 4: Aufbaumodul: Materialität und Technik des Buchs (Pflichtmodul)

Modul 5: Aufbaumodul: Lesen und Buchvermittlung (Pflichtmodul)

Modul 6: Aufbaumodul: Das Buch und andere Medien (Pflichtmodul)

### Modulbeschreibungen Beifach Buchwissenschaft

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

#### Verwendete Abkürzungen:

|            |   |                      |
|------------|---|----------------------|
| <b>HS</b>  | = | Hauptseminar         |
| <b>LP</b>  | = | Leistungspunkt       |
| <b>OS</b>  | = | Oberseminar          |
| <b>P</b>   | = | Pflichtveranstaltung |
| <b>Pr</b>  | = | Praktikum            |
| <b>PrS</b> | = | Proseminar           |
| <b>SLS</b> | = | Selbstlernseminar    |

**SWS** =Semesterwochenstunde(n)**Ü** = Übung**V** = Vorlesung**VR** = Vortragsreihe**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                  |                                                     |                            |                           |                       |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------------|
| <b>Modul 1</b><br><b>Basismodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Einführung in die Buchwissenschaft</b><br><i>[Basic module: Introduction to Book Studies]</i> |                                                     |                            |                           |                       | <i>[Modul-Kennnummer ]</i> |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Pflicht</b>                                                                                   |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>9 LP = 270 h</b>                                                                              |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Moduldauer</b><br>(laut Studienverlaufsplan)                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>1 Semester</b>                                                                                |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Lehrveranstaltungen n/ Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Ar t</b>                                                                                      | <b>Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgr ad</b> | <b>Kontaktze it (SWS)</b> | <b>Selbststudiu m</b> | <b>Leistungspunk te</b>    |
| Einführung in die Buchwissenschaft<br><i>(i.d.R. nur im WiSe)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                            | V                                                                                                | 1 (2)                                               | P                          | 2                         | 69                    | 3                          |
| Seminar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | S                                                                                                | 1 (2)                                               | P                          | 2                         | 159                   | 6                          |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                  |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                  |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                 |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Klausur 90 min. (V)                                                                              |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Hausarbeit (S) (ungewichtet)                                                                     |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                  |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Studierenden können buchwissenschaftliche Terminologie nennen und anwenden.</li><li>• Sie kennen die komplexen Problemfelder buchwissenschaftlicher Forschung.</li><li>• Sie lernen wissenschaftliche Arbeitstechniken kennen und können für Probleme entsprechende Lösungen zuordnen.</li></ul> |                                                                                                  |                                                     |                            |                           |                       |                            |

| <b>Modul 2<br/>Basismodul</b>                                         | <b>Theorien und Methoden</b><br>[Basic module: Theories and methods] |                                                                |                           |                          |                      | [Modul-Kennnummer]     |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                             | <b>P</b>                                                             |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Leistungspunkte<br/>(LP) und<br/>Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b> | <b>12 LP = 360 h</b>                                                 |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Moduldauer<br/>(laut<br/>Studienverlaufsplan<br/>)</b>             | <b>2 Semester</b>                                                    |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                            | <b>Art</b>                                                           | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                  |       |    |   |     |   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----|---|-----|---|
| Seminar „Historisch-hermeneutische Methoden und Theorien“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | S                                                                                                                                | 2 (1) | P  | 2 | 159 | 6 |
| Seminar „Empirische Methoden und Theorien“<br>oder<br>Seminar „Computationelle Methoden und Theorien“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | S                                                                                                                                | 2 (1) | WP | 2 | 99  | 4 |
| Selbstlernseminar „Lektürekanon Theorien und Methoden“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | SL<br>S                                                                                                                          | 1 (2) | P  | 0 | 60  | 2 |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                  |       |    |   |     |   |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                  |       |    |   |     |   |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | gemäß § 5 Abs. 3                                                                                                                 |       |    |   |     |   |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Portfolio in (S) „Empirische Methoden und Theorien“ <b>oder</b> in (S) „Projektarbeit in „Computationelle Methoden und Theorien“ |       |    |   |     |   |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Klausur 90 min. (S)                                                                                                              |       |    |   |     |   |
| Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                  |       |    |   |     |   |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Studierenden kennen Theorien und Methoden, die in der Buchwissenschaft Anwendung finden.</li><li>• Sie vollziehen Theorien und Methoden nach.</li><li>• Sie wenden passende Methoden auf buchwissenschaftliche Probleme kompetent an.</li><li>• Sie reflektieren buchwissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Methoden.</li><li>• Sie reflektieren, bewerten und kritisieren Forschungsliteratur.</li><li>• Sie argumentieren angemessen in wissenschaftlichen Kontexten</li></ul> |                                                                                                                                  |       |    |   |     |   |

| Modul 3<br>Basismodul                                                     | Das Buch in der Gesellschaft<br>[Basic module: Book and society] |                                                      |                        |                       |                   | [Modul-Kennnummer]  |
|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Pflicht- oder<br>Wahlpflichtmodul                                         | P                                                                |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Leistungspunkte<br>(LP) und<br>Arbeitsaufwand<br>(workload)               | 12 LP = 360 h                                                    |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Moduldauer<br>(laut<br>Studienverlaufsplan<br>)                           | 2 Semester                                                       |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Lehrveranstaltung<br>en/<br>Lernformen                                    | Art                                                              | Regelsemester<br>bei<br>Studienbeginn<br>WiSe (SoSe) | Verpflichtungsgr<br>ad | Kontaktz<br>eit (SWS) | Selbststudiu<br>m | Leistungspun<br>kte |
| Vorlesung<br>(i.d.R. nur im SoSe)                                         | V                                                                | 4 (3)                                                | P                      | 2                     | 69                | 3                   |
| Selbstlernseminar:<br>Lektürekanon                                        | SL<br>S                                                          | 3 (4)                                                | P                      | 0                     | 90                | 3                   |
| Seminar                                                                   | S                                                                | 3 (4)                                                | P                      | 2                     | 159               | 6                   |
| Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: |                                                                  |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Anwesenheit                                                               |                                                                  |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Aktive Teilnahme                                                          | gemäß § 5 Abs. 3                                                 |                                                      |                        |                       |                   |                     |
| Studienleistung(e<br>n)                                                   | In der Regel: Portfolio, ansonsten: mündliche Prüfung (15 min.)  |                                                      |                        |                       |                   |                     |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------------|
| <b>Modul 5</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Lesen und Buchvermittlung</b>                                          |                                                     |                            |                           |                       | <b>[Modul-Kennnummer ]</b> |
| <b>Aufbaumodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <i>[Advanced module: Reading and Promoting books]</i>                     |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | P                                                                         |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 9 LP = 270 h                                                              |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1 (2) Semester                                                            |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Lehrveranstaltung n/ Lernformen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Ar t</b>                                                               | <b>Regelsemest er bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgr ad</b> | <b>Kontaktze it (SWS)</b> | <b>Selbststudiu m</b> | <b>Leistungspunk te</b>    |
| Vorlesung<br><i>(i.d.R. nur im WiSe)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | V                                                                         | 5 (6)                                               | P                          | 2                         | 39                    | 2                          |
| Seminar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | S                                                                         | 5                                                   | P                          | 2                         | 159                   | 6                          |
| Mainzer Kolloquium<br><i>(nur im WiSe)</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | V<br>R                                                                    | 5 (6)                                               | P                          | 1                         | 19,5                  | 1                          |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Anwesenheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | gemäß § 5 Abs. 3                                                          |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | keine                                                                     |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | (S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                            |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Studierenden können unterschiedliche Lesepraktiken wiedergeben und historisch zuordnen.</li><li>• Sie wenden Methoden historischer und aktueller Leserforschung an.</li><li>• Sie analysieren Quellen zur Lesegeschichte und bewerten sie kritisch.</li><li>• Sie können Institutionen der Leseförderung und Ihrer Arbeitsfelder aufzählen und erläutern.</li><li>• Sie können aktuelle empirische Untersuchungen beschreiben und erklären.</li><li>• Sie bewerten kritisch die Einflussnahme literaturkritischer Instanzen auf dem Buchmarkt und auf das Lesepublikum.</li><li>• Sie bestimmen die geistigen, kulturellen und wissenschaftlichen Faktoren bei Wandlungsprozessen.</li><li>• Sie bewerten aktuelle Veränderungsprozesse im Lesepublikum.</li></ul> |                                                                           |                                                     |                            |                           |                       |                            |

|                                                                                  |                                                                         |                                                                |                           |                          |                      |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------|------------------------|
| <b>Modul 6<br/>Aufbaumodul</b>                                                   | <b>Das Buch und andere Medien</b><br>[Advanced module: Books and media] |                                                                |                           |                          |                      | [Modul-Kennnummer]     |
| <b>Pflicht- oder<br/>Wahlpflichtmodul</b>                                        | P                                                                       |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Leistungspunkte<br/>(LP) und<br/>Arbeitsaufwand<br/>(workload)</b>            | 10 LP = 300 h                                                           |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Moduldauer<br/>(laut<br/>Studienverlaufsplan)</b>                             | 1 (2) Semester                                                          |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| <b>Lehrveranstaltungen/<br/>Lernformen</b>                                       | <b>Art</b>                                                              | <b>Regelsemester<br/>bei<br/>Studienbeginn<br/>WiSe (SoSe)</b> | <b>Verpflichtungsgrad</b> | <b>Kontaktzeit (SWS)</b> | <b>Selbststudium</b> | <b>Leistungspunkte</b> |
| Seminar                                                                          | S                                                                       | 6                                                              | P                         | 2                        | 159                  | 6                      |
| Übung                                                                            | Ü                                                                       | 6 (5)                                                          | P                         | 2                        | 99                   | 4                      |
| <b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b> |                                                                         |                                                                |                           |                          |                      |                        |
| Anwesenheit                                                                      |                                                                         |                                                                |                           |                          |                      |                        |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Aktive Teilnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | gemäß § 5 Abs. 3                                                          |
| Studienleistung(en)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | keine                                                                     |
| Modulprüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | (S) In der Regel: Hausarbeit, ansonsten: Klausur (90 min.) oder Portfolio |
| <b>Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                           |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden beschreiben die Wechselwirkung unterschiedlicher Medienformen im historischen und aktuellen Kontext.</li> <li>• Sie schätzen die Bedeutung von Medieninnovationen und deren Konsequenzen für das Medium Buch sowie für den Buchmarkt ein.</li> <li>• Sie bewerten kritisch moderne Buchformen (Hörbuch, digitales Buch und angrenzenden Vermittlungsformen von Texten).</li> <li>• Sie analysieren unterschiedliche Rezeptionsformen und –situationen.</li> <li>• Sie argumentieren innerhalb eines interdisziplinären Dialogs.</li> <li>• Sie bewerten und kommentieren aktuelle Medienumbrüche.</li> </ul> |                                                                           |

66

## § 2

### Übergangsregelung

(1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 in das Kern- oder Beifach Buchwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in das Kern- oder Beifach Buchwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 20. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2022, S. 956), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich in der Zeit vom 01. Februar 2023 bis 10. März 2023 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 20. Oktober 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2022, S. 956), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2027/28 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2027 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2029/30 hinaus ist nicht möglich.



**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15. Februar 2023

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie  
**Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels**

**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 13. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 7, 72 Abs. 5 und 76 Abs. 2 Nr. 14 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 27. Januar 2023 folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

Präambel

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelungszweck
- § 2 Geltungsbereich

**Teil 2  
Gute wissenschaftliche Praxis**

**Abschnitt 1  
Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

- § 3 Leitprinzipien
- § 4 Qualitätssicherung entlang des Forschungsprozesses
- § 5 Dokumentation
- § 6 Umgang mit Forschungsdaten
- § 7 Umgang mit eigenen und fremden Beiträgen
- § 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen
- § 9 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und verantwortlicher Umgang mit Wissenschaftskommunikation
- § 10 Autorschaft
- § 11 Begutachtung und Beratung

**Abschnitt 2  
Verantwortung der JGU,  
ihrer Einrichtungen, Funktionsträger und Mitglieder**

- § 12 Aufgaben der JGU und der Fachbereiche
- § 13 Aufgaben der Hochschullehrenden, Betreuenden und wissenschaftlichen Leitungspersonen
- § 14 Verantwortung aller wissenschaftlich Tätigen

**Teil 3**  
**Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis**  
**und Umgang mit Verdachtsfällen**

**Abschnitt 1**  
**Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis**

- § 15 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 16 Falschangaben
- § 17 Intransparenter Umgang mit wissenschaftlichen Leistungen Anderer
- § 18 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer
- § 19 Fehlverhalten im Rahmen des Verfahrens zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 20 Fehlverhalten in besonderen Macht- und Leitungspositionen
- § 21 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

**Abschnitt 2**  
**Organe und Zuständigkeiten**

- § 22 Ombudsperson
- § 23 Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens

**Abschnitt 3**  
**Verfahren zum Umgang**  
**mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- § 24 Untersuchung durch die Ombudsperson
- § 25 Untersuchung durch die Kommission
- § 26 Gemeinsame Vorschriften für die Ombudsperson, deren Stellvertretung und die Mitglieder der Kommission

**Abschnitt 4**  
**Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- § 27 Sanktionen bzw. Konsequenzen

**Teil 4**  
**Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage

## **Präambel**

Das Grundgesetz verbürgt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, aber die Wissenschaftsfreiheit ist nicht schrankenlos. Sie findet ihre Grenzen in den Grundrechten, insbesondere auch in der Wissenschaftsfreiheit Anderer, sowie in den fachspezifischen, aber auch fächerübergreifenden Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Basis guter wissenschaftlicher Praxis bilden Grundwerte, die trotz fachspezifischer Unterschiede bei jedweder wissenschaftlichen Betätigung Gültigkeit besitzen. Dazu zählen strikte Ehrlichkeit, Transparenz, Fairness und Respekt sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsergebnissen.

Diese Ordnung soll als gemeinsame Richtschnur dazu beitragen, Fehlverhalten präventiv zu begegnen und gute wissenschaftliche Praxis fest im eigenen Forschungs- und Lehralltag zu verankern, indem gute wissenschaftliche Praxis stets als essenzieller Teil der Lehre angesehen wird und Lehrende und Forschende dafür eine Vorbildfunktion erfüllen.

Die Ordnung setzt rechtssicher die Regelungen des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) um, an dem sie sich eng orientiert. Die "Empfehlungen des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" werden durch diese Ordnung nicht berührt, soweit sie ihr nicht widersprechen.

## **Teil 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Regelungszweck**

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre sowie in der Nachwuchsförderung. Die an der JGU in der Forschung Tätigen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Diese Ordnung soll zur Förderung und Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis beitragen und regelt Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

#### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle wissenschaftlich Tätigen der JGU. Dazu gehören neben dem wissenschaftlichen Personal auch Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, soweit sie in der Wissenschaft tätig sind. Die Ordnung gilt darüber hinaus für Personen, die ein von einem Mitglied der JGU betreutes Promotionsvorhaben oder Habilitationsverfahren an der JGU verfolgen, auch wenn sie selbst nicht Mitglieder der JGU sind.
- (2) Die Ordnung findet auch auf ehemalige Mitglieder, ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Habilitandinnen und Habilitanden der JGU Anwendung, wenn sie von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der JGU betrifft.
- (3) Betrifft ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Zeitpunkt, zu dem die verdächtige Person noch nicht Mitglied der JGU war, kann die JGU wählen, ob sie die dritte Seite auffordert, eine Prüfung des Vorwurfs durchzuführen, oder ob sie das Verfahren nach dieser Ordnung selbst durchführt.
- (4) Die JGU leistet auf entsprechende Anfrage im Rahmen des rechtlich Möglichen Unterstützung bei Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die von dritter Seite zuständigkeitshalber durchgeführt werden, und erwartet diese Art der Zusammenarbeit auch im Falle ihrer Zuständigkeit.
- (5) Sofern diese Ordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane sowie für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren und Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane und Fakultätsprodekaninnen und Fakultätsprodekane. Ist der Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie zuständig, wird er ausdrücklich genannt.

- (7) Der Geltungsbereich dieser Ordnung kann durch Vereinbarung der JGU mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung ausgedehnt werden. Die Ordnung der JGU ist durch die jeweilige Partnereinrichtung in diesem Fall rechtsverbindlich anzuerkennen. Die DFG ist von dieser außeruniversitären Einrichtung über die Ausweitung des Geltungsbereichs in Kenntnis zu setzen.

## **Teil 2**

### **Gute wissenschaftliche Praxis**

#### **Abschnitt 1**

#### **Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

##### **§ 3**

##### **Leitprinzipien**

- (1) Wissenschaftlich Tätige an der JGU gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre unter Berücksichtigung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen um. Sie stellen sicher, dass ihr eigenes Handeln und Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.
- (2) Die an der JGU wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet,
1. nach den anerkannten Regeln des jeweiligen wissenschaftlichen Faches (lege artis) zu arbeiten,
  2. Forschungsergebnisse nach den Regeln des Faches zu dokumentieren und zu archivieren,
  3. sich in der Auseinandersetzung mit Beiträgen Dritter strikt ehrlich zu verhalten,
  4. sich aus ihrer Forschung ergebende Konsequenzen und deren jeweilige ethische Aspekte abzuschätzen,
  5. eigene und fremde Forschungsergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern, sowie
  7. sich akademisch fair und kollegial zu verhalten.

##### **§ 4**

##### **Qualitätssicherung**

##### **entlang des Forschungsprozesses**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an und führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch. Zu den Teilschritten eines Forschungsprozesses zählen insbesondere die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, das Führen von Laborbüchern sowie das Kalibrieren von Geräten.
- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von

Standards. Dies bildet die Grundlage und wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

- (3) Das Forschungsdesign erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen Recherche bereits zugänglicher Forschungsergebnisse. Dabei ist stets der aktuelle Forschungsstand zu berücksichtigen.
- (4) Wissenschaftlich Tätige sind bestrebt, Verzerrungen bei der Interpretation von eigenen Befunden durch entsprechende Methoden zu vermeiden (z.B. durch Verblindung von Versuchsreihen).
- (5) Des Weiteren prüfen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ob und wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.
- (6) Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form von Publikationen oder über andere zeitgemäße Kommunikationswege werden die angewandten Mechanismen und Methoden zur Qualitätssicherung in angemessener Weise dargelegt.
- (7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen entsprechend der fachspezifischen Konventionen sicher, dass Ergebnisse und Erkenntnisse durch Andere überprüft werden können.
- (8) Fallen nach der Publikation Fehler oder Unstimmigkeiten auf, werden diese durch die Autoren selbst berichtigt oder der betroffene Verlag bzw. die Veröffentlichungsplattform um Korrektur bzw. Zurücknahme und Kenntlichmachung gebeten. Nur so kann sichergestellt werden, dass darauf aufbauende Forschung nicht von vorangegangenen Fehlern beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Dokumentation**

- (1) Alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen und Arbeitsschritte müssen so nachvollziehbar dokumentiert werden, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.
- (2) Die Dokumentation umfasst alle relevanten Teilschritte des Forschungsprozesses. Als dafür erforderlich werden insbesondere angesehen:
  1. die erhobenen Forschungsdaten und Befunde, deren Entstehung und Verwendung,
  2. die angewandten Methoden, Auswertungen, Analysen, Interpretationen,
  3. verwendetes Geistesgut Anderer sowie
  4. Quellcodes (bei der Entwicklung von Forschungssoftware).
- (3) Um Ergebnisse überprüfen und bewerten zu können, müssen auch Einzelergebnisse dokumentiert werden, die die jeweilige Forschungshypothese oder Interpretation nicht stützen. Das Ignorieren von solchen Einzelergebnissen steht dem Ziel der Überprüfung und Bewertung entgegen und hat daher zu unterbleiben.

- (4) Können im Einzelfall eine Dokumentation oder Teile einer Dokumentation aus fachlichen, nachvollziehbaren Gründen nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so wird dies transparent und nachvollziehbar dargelegt und ebenfalls dokumentiert.
- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind entsprechend bestmöglich gegen unbefugten Zugriff und gegen Manipulationen zu schützen.

## **§ 6**

### **Umgang mit Forschungsdaten**

- (1) Dem Umgang mit Forschungsdaten kommt ein besonders hoher Stellenwert bei der Dokumentation des Forschungsprozesses und seiner Ergebnisse zu. Art und Umfang der im Rahmen der Forschung entstehenden Forschungsdaten sowie die verwendeten Methoden, Auswertungs- und Analyseschritte sind im Rahmen von Abs. 3 nachvollziehbar und umfassend zu beschreiben. Dazu zählt insbesondere die Verwendung oder, falls nötig, die Entwicklung fachspezifischer Metadaten.
- (2) Prozesse der Datenerhebung und Softwareentwicklung erfolgen stets im Einklang mit fachspezifischen Standards. Gegebenenfalls werden diese im Prozess fachgerecht weiter- oder neu entwickelt.
- (3) Forschungsdaten werden unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Blick auf Urheberrechte und den Datenschutz, erhoben und genutzt.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beachten die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens. Dazu zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung von Forschungsdaten steht vorbehaltlich urheberrechtlicher Regelungen insbesondere derjenigen oder demjenigen zu, die oder der sie erhebt. Im Rahmen von Forschungs Kooperationen und innerhalb von Arbeitsgruppen ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine transparente Vereinbarung über Nutzungsrechte an den entstehenden Forschungsdaten und -ergebnissen zu schließen. Bei einem anstehenden Einrichtungswechsel sind Rechte und Bedingungen für die etwaige Weiterverwendung generierter Forschungsdaten für eigene Forschungsvorhaben frühzeitig zu klären.
- (5) Den Prinzipien wissenschaftlicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit folgend sollen Forschungsdaten, die einer Publikation zugrunde liegen, veröffentlicht werden, wenn dies möglich und zumutbar ist. Die Veröffentlichung von Forschungsdaten orientiert sich dabei an den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable). Forschungsdaten sind in einer Form zu publizieren, die eine Replikation der Ergebnisse möglich macht. Sie erfolgt nach Möglichkeit auf einer im Fach etablierten Publikationsplattform – etwa einem Forschungsdatenrepositorium oder einem Datenjournal.
- (6) Forschungsdaten, die einer Publikation zugrunde liegen, werden in der eigenen Einrichtung oder in standortübergreifenden Repositorien oder Archiven für Forschungsdaten für mindestens 10 Jahre zugänglich und in langfristig lesbaren Formaten aufbewahrt. Ausnahmen bestehen für solche Daten, die aus rechtlichen oder anderen wissenschaftlich nachvollziehbaren Gründen vernichtet werden müssen. Zur Archivierung von Forschungsdaten an der JGU wird das Forschungsdatenarchiv des Zentrums für Datenverarbeitung der JGU empfohlen. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den jeweiligen



Forschungsergebnissen. Zuständig sind zunächst die Projektverantwortlichen eines Forschungsprojekts.

- (7) Die in Absatz 6 genannten Aufbewahrungspflichten gelten auch für solche Forschungsdaten, die die jeweilige ursprüngliche Forschungshypothese nicht stützen. Eine Datenselektion, die Ergebnisse verfälschen kann, soll unterbleiben. Wo, insbesondere im Rahmen einer Publikation, aus nachvollziehbaren Gründen einzelne Daten und Ergebnisse nicht einbezogen werden, ist in angemessener Form darauf hinzuweisen. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Umgang mit eigenen und fremden Beiträgen**

- (1) Eigene und fremde Vorarbeiten und Beiträge müssen nachvollziehbar kenntlich gemacht werden.
- (2) Originalquellen sind stets einheitlich innerhalb einer Darstellung sowie nach den fachspezifischen Konventionen und publikationstypischen Standards anzuzeigen und nachzuweisen. Dabei sollen Textgestalt und Quellenangabe den Umfang und die Art der Übernahme transparent machen.
- (3) Die Übernahme aus eigenen publizierten Arbeiten ist nach den geltenden fachspezifischen Konventionen und publikationstypischen Standards vollständig, korrekt und nachvollziehbar anzuzeigen. Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Preprints im Rahmen des fachlich Üblichen ist davon unbenommen.

## **§ 8**

### **Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angehalten, sich mit Gefahren einer missbräuchlichen Nutzung ihrer Forschung auseinander zu setzen sowie Nutzen und Risiken ihrer Forschung, insbesondere mit Blick auf ethisch und sozial relevante Folgen, zu reflektieren. Auch in kritischen Forschungsvorhaben, zu denen insbesondere die Dual-Use-behaftete Forschung („sicherheitsrelevante Forschung“) zählt, trägt sie oder er die Verantwortung für die Durchführung eigener Forschungsvorhaben. Inwiefern ein Forschungsvorhaben aus den genannten Gründen nicht oder in modifizierter Form durchgeführt wird, obliegt allein ihrer oder seiner Entscheidung

## **§ 9**

### **Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und verantwortlicher Umgang mit Wissenschaftskommunikation**

- (1) Alle Forschungsergebnisse werden in der Regel in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht und öffentlich zugänglich gemacht. Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall können sie sich unabhängig von Dritten entscheiden, Ergebnisse nicht zu veröffentlichen.

- (2) Im Rahmen der Veröffentlichung werden die Forschungsergebnisse vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dazu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software, wo technisch möglich und zumutbar, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Autorinnen und Autoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als Herausgeber fungieren, wählen Publikationsorgane (dazu zählen neben Verlagen, die Fachzeitschriften, Monographien, Sammelbände etc. herausgeben auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie wissenschaftliche Blogs) sorgfältig aus. Sie beachten dabei insbesondere die Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sowie die Seriosität des Publikationsorgans.
- (4) Autorinnen und Autoren achten darauf, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen und Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (5) Softwareveröffentlichungen erfolgen unter einer angemessenen Lizenz. Der Quellcode der Software wird dabei nachvollziehbar dokumentiert und muss persistent sowie zitierbar sein.
- (6) Der Anspruch ehrlicher, transparenter und selbstkritischer Darstellung von Forschungsergebnissen und den Grenzen ihrer Aussagekraft gilt nicht nur in Fachpublikationen, sondern insbesondere auch dort, wo Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich mit Aussagen zu ihrer Forschung direkt oder indirekt an die außerwissenschaftliche Öffentlichkeit wenden.

## **§ 10 Autorschaft**

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind sämtliche Personen, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet haben, zu benennen. Alle Autorinnen und Autoren tragen, sofern dies nicht anders ausgewiesen ist, die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung gemeinsam und stimmen der finalen Fassung vor Publikation zu. Die Zustimmung zu einer Publikation darf nicht ohne hinreichenden und nachprüfaren Grund verweigert werden.
- (2) Was ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag ist, ist im Einzelfall zu prüfen und von fachspezifischen Gepflogenheiten abhängig. Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Als Autoren und Autorinnen kommen insbesondere Personen in Betracht, die in wissenschaftserheblicher Weise an
  1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  4. am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt haben.

- (3) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist, auch nach einem Ausscheiden aus einer Forschungsgruppe, nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Autorenschaft zu erlangen. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen schon vor Beginn der Durchführung des Vorhabens benannt werden.
- (4) Die Nennung der Autorinnen und Autoren und ihre Reihenfolge erfolgen nach fachspezifischen Konventionen und nachvollziehbaren Kriterien. Eine Verständigung über die Reihenfolge soll frühestmöglich erfolgen und festgehalten werden. Personen, deren Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorschaft zu begründen, dürfen nicht als Autorinnen und Autoren benannt werden. Ihr Beitrag kann in Form von Fußnoten, Vorwort oder Acknowledgements benannt und gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft für Personen, die keines der in § 10 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt, ist nicht zulässig. Auch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

## **§ 11 Begutachtung und Beratung**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Weitergabe von fremden Inhalten (z.B. Förderanträge, darin enthaltene Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse, Daten) an Dritte oder deren eigene Nutzung ist untersagt.
- (2) Gutachterinnen und Gutachter sowie Beraterinnen und Berater legen gegenüber den jeweils zuständigen Stellen alle Tatsachen offen, die ihre Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die eine Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.
- (4) Eine Begutachtung erfolgt im Interesse der Wissenschaft und eines lebendigen wissenschaftlichen Diskurses stets respektvoll und unter Anwendung ausschließlich sach- und fachgemäßer Kriterien.

## **Abschnitt 2 Verantwortung der JGU, ihrer Einrichtungen, Funktionsträger und Mitglieder**

### **§ 12 Aufgaben der JGU und der Fachbereiche**

- (1) Die JGU bekennt sich zu ihrer Verantwortung, für die Sicherung und Förderung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen. Sie kommt dieser Verantwortung insbesondere durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre, durch

Maßnahmen zur Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie vermittelt durch Organe zur Beratung und zur Untersuchung von Verdachtsfällen nach.

- (2) Die JGU fördert gemäß dieser Ordnung angemessene präventive Maßnahmen, um wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Dem konkreten Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten geht sie konsequent nach. Sie folgt dabei den in dieser Ordnung festgelegten Verfahrensschritten.
- (3) Die JGU schafft Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre, die es Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglichen, ihrer Tätigkeit unter Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards nachzugehen. Dazu gehören insbesondere Infrastrukturen für die Durchführung notwendiger Recherchen auf dem aktuellen Stand der Forschung sowie die Förderung von Arbeitsverhältnissen, die frei von Machtmissbrauch sind und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen entgegenwirken.
- (4) Die JGU bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler mit Arbeitserfahrung im nationalen und internationalen Bereich als Ombudsperson für die Wissenschaft. Diese wird durch eine stellvertretende Ombudsperson unterstützt. Bei der Auswahl der einzelnen Personen achtet sie auf die Gewährleistung einer möglichst diversitätssensiblen Ausübung des Amtes. Die Aufgaben der Ombudsperson regelt § 22.
- (5) Die Ombudsperson wird administrativ unterstützt. Darüber hinaus unterstützt und fördert die JGU Fortbildungen und weitere Maßnahmen, die zur Professionalisierung der Ombudsarbeit geeignet sind.
- (6) Fachbereiche können Personen benennen, die die Aufgabe haben, als Vermittelnde in Konfliktfällen zwischen Betreuenden und Betreuten zu fungieren. Benennt ein Fachbereich keine Person nach Satz 1, nimmt regelmäßig die Dekanin oder der Dekan diese Aufgabe wahr.
- (7) Die JGU trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass allen Mitgliedern der JGU diese Ordnung sowie die damit verbundenen Angebote zur Beratung und Unterstützung bekannt gemacht werden. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Tätigkeit der Ombudsperson.
- (8) Die Fachbereiche stellen die Einbeziehung dieser Ordnung in die curriculare Lehre und die Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden sicher. Die Vermittlung beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt. Insbesondere für Lehrende und den wissenschaftlichen Nachwuchs stellt die JGU zentral Aus- und Weiterbildungsangebote zur guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung.
- (9) Die JGU entwickelt Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

### **§ 13**

#### **Aufgaben von Hochschullehrenden, Betreuenden sowie wissenschaftlichen Leitungspersonen**

- (1) Lehrende, Betreuende und wissenschaftliche Leitungspersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen betreuten Personen, haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und fordern die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis aktiv ein.

- (2) Wissenschaftliche Leitungspersonen tragen darüber hinaus die Verantwortung für die gesamte Einheit, die sie leiten, und haben daher dafür Sorge zu tragen, dass
1. Leitung, Aufsicht, Konfliktbeilegung und Qualitätssicherung eindeutig geregelt sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
  2. sich alle ihre Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Dementsprechend stehen Leitungspersonen dazu in regelmäßigem Austausch mit allen Beteiligten und nehmen Anpassungen vor, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer oder eines Beteiligten verändert;
  3. Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und ihnen die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie für mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten sensibilisiert werden;
  4. das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal in seinem beruflichen Fortkommen angemessen gefördert wird;
  5. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert werden.

## **§ 14**

### **Verantwortung aller wissenschaftlich Tätigen**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind sich ihrer akademischen und gesellschaftlichen Vorbildfunktion bewusst und handeln entsprechend. Ihr vorbildliches Verhalten zeigt sich insbesondere in der strikten Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Sie wirken auf die Förderung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis hin und aktualisieren regelmäßig, über alle Karrierestufen hinweg ihren Kenntnisstand zu fachspezifischen Konventionen und überfachlichen Standards.
- (3) Wo Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Kenntnis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhalten oder Fehler oder potenzielle Manipulationen in Publikationen entdecken, machen sie diese Umstände in angemessener Weise bekannt. Das kann insbesondere durch Hinweise an die Herausgeberinnen und Herausgeber des jeweiligen Publikationsorgans, die Information der jeweils zuständigen überuniversitären oder universitären Stellen oder durch einen Fachbeitrag erfolgen.

## **Teil 3**

### **Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis und Umgang mit Verdachtsfällen**

#### **Abschnitt 1**

### **Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis**

## **§ 15**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Als wissenschaftliches Fehlverhalten wird jedes Verhalten bei wissenschaftlicher Betätigung angesehen, das dazu geeignet ist, den Erkenntnisprozess oder das Vertrauen in die Wissenschaft oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu schädigen. Insbesondere fallen damit

solche Handlungen unter den Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die die Integrität von Daten und Angaben beeinträchtigen, zur falschen Zurechnung geistiger Leistung führen, die Forschungstätigkeit Anderer behindern oder das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuenden und Betreuten oder Begutachtenden und Begutachteten verletzen.

- (2) Wer einen aktiven Beitrag zum wissenschaftlichen Fehlverhalten Anderer leistet oder die Aufdeckung solchen Verhaltens behindert, macht sich dadurch selbst eines Fehlverhaltens schuldig.
- (3) Der redliche Irrtum ist nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten zu bewerten. Entscheidend für die Bewertung sind die Umstände des Einzelfalls.
- (4) Vom wissenschaftlichen Fehlverhalten zu unterscheiden sind verschiedene Täuschungshandlungen im Sinne des Prüfungsrechts. Aufgrund ihres Entstehungskontextes werden sie jedoch nicht als Fehlverhaltensweisen im Sinne dieser Ordnung behandelt. Diese Unterscheidung bestreitet zugleich nicht den Anspruch der Einhaltung wissenschaftlicher Standards, der auch an studentische Arbeiten (insb. an Abschlussarbeiten) mit Blick auf den Stand der wissenschaftlichen Ausbildung der Prüflinge gestellt wird. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt und welche Konsequenzen im Einzelfall daraus folgen, sind die Vorgaben der jeweiligen Prüfungs- und Promotionsordnungen.
- (5) Insbesondere Lehrende, die sich studentische Leistungen zu eigen machen, ohne deren Beitrag transparent zu machen, verhalten sich wissenschaftlich fehl. In Verdachtsfällen steht die vermittelnde Person nach § 12 Abs. 6 oder die Dekanin oder der Dekan als Ansprechperson zur Verfügung.

## **§ 16 Falschangaben**

- (1) Als Falschangaben werden hier solche wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Angaben bezeichnet, die entweder ohne transparente Begründung von tatsächlich vorliegenden Daten, Beobachtungen oder Ergebnissen abweichen oder denen kein wissenschaftlicher Erhebungsprozess zu Grunde liegt.
- (2) Darunter fallen insbesondere die folgenden Formen:
  1. das freie Erfinden von Daten, Beobachtungen oder Forschungsergebnissen,
  2. das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
  3. die manipulativ inkongruente Darstellung einer Abbildung und der dazugehörigen Aussage,
  4. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind, sowie
  5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft Dritter ohne deren Einverständnis und unrichtige Angaben über das Vorliegen oder das fristgerechte Einholen eines Ethikvotums.

**§ 17**  
**Intransparenter Umgang**  
**mit wissenschaftlichen Leistungen Anderer**

- (1) Als intransparenter Umgang mit wissenschaftlichen Leistungen Anderer werden hier Darstellungen bezeichnet, die geeignet sind, einen falschen Eindruck des tatsächlichen Ursprungs einer wissenschaftlichen Leistung oder der tatsächlichen Gestalt einer wissenschaftlichen Äußerung zu erzeugen.
- (2) Als Formen des intransparenten Umgangs mit wissenschaftlichen Leistungen Anderer sind insbesondere zu betrachten:
  1. die ungekennzeichnete Übernahme von Ideen, Inhalten oder Formulierungen Anderer ohne angemessene Quellenangabe (Plagiat),
  2. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
  3. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte, solange diese noch nicht veröffentlicht sind,
  4. die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen für Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  5. die verfälschte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse oder Aussagen,
  6. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde (Ehrenautorschaft), sowie
  7. die Inanspruchnahme wissenschaftlicher Leistungen Anderer ohne entsprechende Kenntlichmachung.

**§ 18**  
**Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer**

- (1) Ein Fehlverhalten durch Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn jemand Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler direkt oder indirekt durch Dritte in ihrer Forschungstätigkeit aktiv und in erheblicher Weise behindert.
- (2) Als Formen der Beeinträchtigung Anderer können insbesondere die folgenden Handlungen betrachtet werden:
  1. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine Andere oder ein Anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
  2. Verfälschung, Manipulation oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
  3. Verfälschung, Manipulation oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
  4. Verweigerung der Zustimmung zu einer Veröffentlichung ohne hinreichenden Grund sowie
  5. der Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen im Forschungskontext mit dem Zweck, eine andere Person in ihrer Forschungstätigkeit zu behindern bzw. sich selbst oder einer nahestehenden Person Vorteile bei der Forschungstätigkeit zu verschaffen.

## **§ 19**

### **Fehlverhalten im Rahmen des Verfahrens zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Bewusst unrichtige oder mutwillige Vorwürfe stellen selbst ein Fehlverhalten dar, insbesondere, wenn dadurch der oder die von den Vorwürfen Betroffene schon vor der Beurteilung durch ein unabhängiges Gremium geschädigt werden oder das Gremium in seiner Beurteilung beeinflusst werden soll.
- (2) Als Fehlverhalten gilt weiterhin der Versuch, die Aufklärung von Verdachtsfällen durch die schwere Beeinträchtigung eines Ombuds- oder eines Untersuchungsverfahrens zu behindern.

## **§ 20**

### **Fehlverhalten in besonderen Macht- oder Leitungspositionen**

- (1) Leitungs- und andere Machtpositionen in der Wissenschaft gehen mit besonderer Verantwortung einher. Der Missbrauch dieser Positionen ist regelmäßig als Fehlverhalten zu bewerten.
- (2) Als Missbrauch von Macht- oder Leitungspositionen gelten insbesondere:
  1. das Fehlverhalten als Gutachterin bzw. Gutachter bei einer Antrags- oder Publikationsbegutachtung. Hierzu zählt
    - a) die Nichtoffenlegung von Tatsachen oder Umständen, die eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit begründen,
    - b) die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen der Begutachtungstätigkeit Kenntnis erlangt wurde, für eigene wissenschaftliche Zwecke,
    - c) die unbefugte Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens durch die Weitergabe von Anträgen, Manuskripten oder darin enthaltener Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte sowie
    - d) die unbegründete und willkürliche Verzögerung der Begutachtung mit der Absicht, daraus für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit oder die wissenschaftliche Tätigkeit Dritter Vorteile zu generieren.
  2. die schwerwiegende Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine Andere oder ein Anderer objektiv und erkennbar den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, sowie
  3. das Ausnutzen der Abhängigkeit nachgeordneter Personen, um eine Mitautorschaft einzufordern.

## **§ 21**

### **Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten**

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten Anderer,
2. der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie
3. der groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.



Darüber hinaus kann sich im Einzelfall aus dem Wissen um die Fälschung Anderer eine Verantwortung ergeben. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

## **Abschnitt 2 Organe und Zuständigkeiten**

### **§ 22 Ombudsperson**

- (1) Die Ombudsperson hat die Aufgabe als neutrale und qualifizierte Ansprechpartnerin oder neutraler und qualifizierter Ansprechpartner
  1. Mitglieder der Universität und insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu beraten,
  2. campusweite Maßnahmen zur Förderung und Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis zu koordinieren sowie
  3. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe des § 24 zu untersuchen und Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Untersuchungskommission nach Maßgabe des § 25 weiterzuleiten.
- (2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson unter Wahrung der Vertraulichkeit Mitglieder der JGU, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen. Sie berät ferner solche Mitglieder der JGU, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, darüber, wie sie ihr wissenschaftliches und persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können und trägt soweit möglich zu einer lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (3) Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung, die die Ombudsperson im Falle ihrer Verhinderung oder Befangenheit vertritt, werden für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Präsidiums vom Senat gewählt, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Aushändigung einer Bestellungsurkunde ernannt und an geeigneter Stelle namentlich aufgeführt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Liegt ein Fall persönlicher Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1</sup> in der Person der Ombudsperson vor, legt die Ombudsperson dies gegenüber dem Präsidium offen und verweist die zu Beratende oder den zu Beratenden an die stellvertretende Ombudsperson.
- (5) Der hinweisgebenden Person dürfen, jenseits von § 19 dieser Ordnung, wegen des von ihr spezifizierbaren Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung. Auch der von den Vorwürfen betroffenen Person dürfen allein wegen des Hinweises auf ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Dies gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

---

<sup>1</sup> Im Näheren wird auf die Hinweise zu Fragen der Befangenheit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, DFG-Vordruck 10.201-4/10 verwiesen.

- (6) Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen und von strafrechtlicher Relevanz sein.
- (7) Den Mitgliedern der JGU steht es frei, sich alternativ an das überregionale von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
- (8) Die Ombudsperson tauscht sich aktiv mit Ombudspersonen anderer Einrichtungen sowie dem bundesweiten Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ aus.

**§ 23**  
**Kommission zur Untersuchung**  
**des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Der Senat der Universität bestellt eine Kommission zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:
  1. eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor aus dem Bereich der Rechtswissenschaften,
  2. eine Studierende oder ein Studierender sowie
  3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter.

Für die vom Senat bestellten Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das das von ihm vertretene Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Als Verhinderung gilt auch Befangenheit nach Maßgabe des § 22 Abs. 4. Die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Kommission gehört weiter als stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer des jeweils laufenden Verfahrens die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs an, dem diejenige oder derjenige angehört, gegen die oder den der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben wird.

Ferner gehören der Kommission mit beratender Stimme an:

1. die Ombudsperson sowie im Falle ihrer Verhinderung die gemäß § 22 Abs. 3 bestellte stellvertretende Ombudsperson sowie
2. ein externes Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt hat und vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder als Sachverständige hinzuziehen.

Die Mitglieder der Kommission sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind auf der universitären Homepage namentlich aufzuführen.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe,
  1. das Präsidium der JGU in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten und

2. den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe des § 25 zu untersuchen.

**Abschnitt 3**  
**Verfahren zum Umgang**  
**mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

**§ 24**  
**Untersuchung durch die Ombudsperson**

- (1) Der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist in der Regel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Besteht der durch Tatsachen begründete Verdacht, dass sich ein Mitglied der JGU eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, leitet die Ombudsperson von Amts wegen eine Untersuchung ein und ermittelt die am Fehlverhalten beteiligten Personen.
- (3) Die Ombudsperson prüft die hinreichend zu belegenden Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der hinweisgebenden Person.
- (4) Die Ombudsperson prüft auch solche Anzeigen, bei denen die oder der Hinweisgebende ihren bzw. seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (5) Die Ombudsperson teilt der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der oder dem gegenüber der Verdacht erhoben wird (im Folgenden: verdächtige Person) mündlich oder schriftlich unter Angabe der den Verdacht begründenden Tatsachen mit, wessen sie oder er verdächtigt wird. Der verdächtigten Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Äußert sie oder er sich mündlich, fertigt die Ombudsperson eine Niederschrift an, die sie der verdächtigten Person übermittelt, mit der Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Zieht diese es vor, sich schriftlich zu äußern, hat die Ombudsperson ihr oder ihm dazu eine angemessene Frist einzuräumen. Die Identität der Person, die Anzeige erstattet hat, sollte im gesamten Verfahren nicht ohne deren Einverständnis offengelegt werden und nur in Ausnahmefällen, in denen hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn sich anderenfalls die verdächtige Person nicht sachgerecht verteidigen kann, preisgegeben werden.
- (6) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der verdächtigten Person berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen oder Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.
- (7) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass kein hinreichender Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt, beendet sie die Ermittlungen durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht und informiert die verdächtige Person, die hinweisgebende Person, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission, das Präsidium der JGU und die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, dem die verdächtige Person angehört. Sind die hinweisgebende Person, das Präsidium oder die Dekanin bzw. der Dekan der Ansicht, dass die Einstellung zu Unrecht erfolgt ist, können sie innerhalb einer angemessenen Zeit nach

Zugang des Abschlussberichts die Kommission auffordern, zu untersuchen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die verdächtige Person kann zu dem Abschlussbericht Stellung nehmen; die Ombudsperson leitet die Stellungnahme den in Satz 1 genannten Personen zu, wenn die verdächtige Person dies beantragt. Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass er sich an die Ombudsperson gewendet hat. § 19 bleibt unberührt.

- (8) Stellt die Ombudsperson einen hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten fest, stellt sie bei der Kommission den Antrag auf Verfahrenseinleitung nach § 25.

## **§ 25** **Untersuchung durch die Kommission**

- (1) Die Kommission eröffnet ein Verfahren zur Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn
1. die Ombudsperson die Sache gemäß § 24 Abs. 8 an die Kommission überwiesen hat oder
  2. die Ombudsperson die Untersuchung eingestellt hat und die hinweisgebende Person, das Präsidium oder die Dekanin bzw. der Dekan gemäß § 24 Abs. 7 die Kommission einberuft.

Eröffnet die Kommission im Falle des Abs. 1 Nr. 2 das Verfahren mangels Anfangsverdacht nicht, teilt sie dies dem unter Abs. 1 Nr. 2 genannten Personenkreis unter Angabe von Sachgründen mit.

- (2) Der verdächtigten Person ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt einen Monat; sie kann auf Antrag verlängert werden. Die verdächtige Person ist auf ihren Antrag hin mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission kann Personen als Beistand ausschließen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher und in der Regel mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann den Untersuchungsgegenstand im laufenden förmlichen Untersuchungsverfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens bekannt werden.
- (4) Die Kommission entscheidet in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Hält die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der verdächtigten Person den Entwurf des Berichts vor und gibt ihr Gelegenheit, einmalig schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat Stellung zu nehmen. Soweit neue, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgetragen werden, überprüft die Kommission die betroffenen Ergebnisse des Berichts.
- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Ein Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung findet nicht statt. Das Präsidium wird schriftlich über die Einstellung des Verfahrens informiert.
- (6) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie dem Präsidium in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Präsidium prüft die Empfehlungen der Kommission, übergibt das Verfahren an die zuständigen universitären Gremien oder Einrichtungen und wirkt

darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen ergriffen werden (s. Anlage). Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet das Präsidium.

- (7) Die Akten der Vorprüfung und der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von der JGU aufbewahrt. Zugriff auf die Akten haben vorbehaltlich gesetzlicher Akteneinsichtsrechte in dieser Zeit ausschließlich die Mitglieder der Kommission. Über die Weitergabe von Informationen entscheidet die Kommission einstimmig.

## **§ 26**

### **Gemeinsame Vorschriften für die Ombudsperson, deren Stellvertretung und die Mitglieder der Kommission**

- (1) Die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. §§ 81 bis 87 VwVfG sind anzuwenden.
- (2) Für die Untersuchung durch die Ombudsperson und die Kommission gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. September 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Ombudsperson, ihre Stellvertretung und die Mitglieder der Kommission setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der verdächtigten Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (4) Die Ombudsperson und die oder der Vorsitzende der Kommission entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften.
- (5) Alle Mitglieder und Stellen der Universität haben die Ombudsperson und die Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. durch die Erstellung schriftlicher Stellungnahmen zu unterstützen. Darüber hinaus sind diese zur Aufklärung des Sachverhaltes durch Mitwirkung als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren verpflichtet, sofern dies seitens der Kommission gewünscht wird.
- (6) Das Fehlverhalten kann als leichtes, mittleres, schweres oder besonders schwerwiegendes Fehlverhalten klassifiziert werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise (etwa die Dauer oder der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bzw. eines öffentlichen Amtes) sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen bzw. die betroffenen Institutionen. Dabei liegt ein schweres wissenschaftliches Fehlverhalten immer vor, wenn die sich aus einem wissenschaftlichen Betreuungsverhältnis ergebende Machtstellung zum Schaden der oder des Betreuten missbraucht wird. Das Ergreifen von Maßnahmen zur Richtigstellung etwaigen Fehlverhaltens durch die verdächtige Person kann sich positiv auf die Bewertung des Falls auswirken.

## **Abschnitt 4 Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

### **§ 27 Sanktionen bzw. Konsequenzen**

Hat die Kommission festgestellt, dass sich die verdächtige Person eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, prüfen die jeweils zuständigen Organe der Universität in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen. Grundlage dieser Prüfung sind der Bericht der Ombudsperson, der Bericht der Untersuchungskommission sowie die daraus folgenden Empfehlungen der Untersuchungskommission. Beispiele für in Betracht kommende Sanktionen bzw. Konsequenzen sind dieser Ordnung in Anlage beigelegt.

## **Teil 4 Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt § 39 nebst der Anlage 04 zu § 39 Abs. 4 der Grundordnung der JGU vom 05. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 außer Kraft.
- (2) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung maßgeblichen Regelungen bis zur Beendigung des Verfahrens.

Mainz, den 13. Februar 2023

Universitätsprofessor  
Dr. Georg Krausch  
- Präsident -

## **Anlage: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten stellt eine nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten dar.

In Betracht kommen:

### **1. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen**

- a) bei Beamtinnen und Beamten: disziplinarrechtliche Maßnahmen,
- b) bei Angestellten: Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung oder Vertragsauflösung

### **2. Akademische Konsequenzen**

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der JGU nur gezogen werden, wenn sie den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Universität verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere der Entzug des Doktorgrades und/oder der Entzug der Lehrbefugnis.

### **3. Mögliche zivilrechtliche Konsequenzen**

- a) Erteilung eines Hausverbots,
- b) Herausgabeansprüche gegen die Person, gegen die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt hat, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Patentrechts oder des Wettbewerbsrechts,
- d) Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen sowie
- e) Schadensersatzansprüche durch die JGU oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

### **4. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch das Präsidium.

### **5. Umgang mit fehlerbehafteten Publikationen**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw. Korrektur/Erratum); Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die beteiligte Autorin oder der beteiligte Autor und beteiligte Herausgeberinnen oder Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das Präsidium die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet das Präsidium andere betroffene Forschungs-, Fördereinrichtungen bzw. betroffene Wissenschaftsorganisationen. In besonders begründeten Fällen kann auch die Information von Standesorganisationen erfolgen. Das Präsidium kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung seines wissenschaftlichen Rufes, zur

Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Erfolgt eine Information Dritter, setzt das Präsidium die Betroffenen vor Veröffentlichung darüber in Kenntnis.